STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

Seite

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 26. JULI 1976

Seite

Nr. 30

Seite Seite	Seite	Sei	te
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Verordnung über Verkaufszeiten an- läßlich von Märkten, Messen oder	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Carlos da Conceicao Nunes Portela 1362	Der Hessische Sozialminister	ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz	169
Honorarkonsulat von Malaysia in Hamburg; hier: Anschriftsänderung 1362 Honorarkonsulat von Liberia in	Reisekostenvergütung an Personal- ratsmitglieder bei Fahrten zur Vor-	Verordnung über die Löschung des Naturschutzgebietes "Großauheimer Schifflache" in der Gemarkung Groß-	
Frankfurt (Main); hier: Anschriftsänderung 1362	bereitung von Betriebsausflügen 1367	auheim, Krs. Hanau a. M 13 Einziehung von Teilstrecken der	юя
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 6. 1976 bis 12. 7. 1976 1362	Der Hessische Minister für Landwirt- schaft und Umwelt	Kreisstraße 229 in den Gemarkungen Düdelsheim und Orleshausen der Stadt Büdingen, Wetteraukreis 13	170
Der Hessische Minister des Innern	Bekanntgabe der Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 1367 Neugliederung der Hess, Staatsforst-	Genehmigung der Auflösung des Tierversicherungsvereins a.G. Dietz- hölztal-Mandeln 13	חקים
Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) an Angehörige des öffentlichen Dienstes 1362	verwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forst- amt Heringen	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 13	
Weiterbeschäftigung von Angestell- ten und Arbeitern beim Bezug des sog. flexiblen Altersruhegeldes 1365	Personalnachrichten	KASSEL	
Eignungsauswahlverfahren vor Ein- stellung in die uniformierte Vollzugs- polizei; hier: Berufung der Auswahl-	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Vorhaben des Herrn Karl Otto Reinhard in 6436 Schenklengsfeld/OT Unterweisenborn	70
ausschüsse bei den Bereitschaftspoli- zeiabteilungen und der Hessischen Polizeischule	ministers	Buchbesprechungen 13	:70
kommunalen Haushalte; hier: Veran- schlagung und Buchung des Kinder- geldes ab 1. 1, 1977	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1369 Im Bereich des Hessischen Ministers	Öffentlicher Anzeiger	
Der Hessische Minister der Finanzen	für Landwirtschaft und Umwelt 1369	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit	
Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen,	Regierungspräsidenten	Kraftfahrzeugen von Homberg nach Melsungen13	81
Nordrhein-Westfalen und Rheinland- Pfalz über die Aufgaben des Staat- lichen Quellenamtes Bad Ems vom	DARMSTADT 2. Änderung des Leistungstarifs der	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit	
15. 3. / 22. 10. 1966	Hessischen Beamtenkrankenkasse 1369	Kraftfahrzeugen von Oberweser nach Hofgeismar 13	82

Seite 1361

Die 7. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage »Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

DER HESSISCHE MINISTERPRASIDENT

Erteilung des Exequati Nunes Portela	urs an Herrn Dr. Carlos da Conceicao	Statistische Berichte Prei	is DM				
Die Bundesregierung h	at dem zum Generalkonsul von Portu- br. Carlos da Conceicao Nunes Portela kequatur erteilt.	AII—AII—hj 2/75 Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden 31. 12. 1975					
Der Konsularbezirk des Hessen, Rheinland-Pfal Wiesbaden, 5. 7. 1976	s Generalkonsulats umfaßt die Länder z und das Saarland.	B I 1 — j/75 Die allgemeinbildenden Schulen 4. Gesamtschulen					
	Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei	C III 2 — m 5/76 Schlachtungen im Mai 1976					
	I A 1 — 2 e 10/03 StAnz. 30/1976 S. 1362	C IV 3 — m 5/76 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen	1,50				
Honorarkonsulat von N	Ialaysia in Hamburg;	C IV 9/1974 — 6					
	orarkonsulats von Malaysia in Ham-	Agrarberichterstattung 1974 Sozialökonomische Betriebstypen, ausgewählte Be- triebsformen und buchführende Betriebe 1974	6,00				
burg hat sich wie folgt Elbchaussee 245 2000 Hamburg 52		EII—EI2—m 4/76 Die Industrie in Hessen im April 1976					
F. Hamburg (0 40 Wiesbaden, 8. 7. 1976	Der Hessische Ministerpräsident	EII — EI2 — m 5/76 Die Industrie in Hessen im Mai 1976 (Vorläufige Ergebnisse)					
	Staatskanzlei I A 1 — 2 e 10/01 a StAnz. 30/1976 S. 1362	E III 2 — 4/76 Öffentliche Energieversorgung in Hessen im April 1976					
986	.iberia in Frankfurt (Main);	G I 1 — m 4/76 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel					
		im April 1976	1,50				
	orarkonsulats von Liberia in Frankfurt	G III 1 — m 4/76 Die Ausfuhr Hessens im April 1976 (Vorläufige Zahlen)	1,50				
Westendstraße 1: 6000 Frankfurt (F.: (06 11) 72 25 2: Sprechzeit: Mo	Main) O	G III 3 — m 4/76 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im April 1976 (Vorläufige Zahlen)					
Wiesbaden, 8. 7. 1976	Der Hessische Minitserpräsident Staatskanzlei	G IV 3 — m 4/76 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im April 1976	1,50				
	I A 1 — 2 e 10/07 StAnz. 30/1976 S. 1362	H I 1 — m 2/76 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1976					
987	. Waccischen Statistischen Landesamtes	HI4 — m 4/76 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in					

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 6. 1976 bis 12. 7. 1976

Beiträge zur Statistik Hessens

Preis DM

Nr. 78 Neue Folge

Das Personal der hessischen Verwaltung am 30. 6. 1976 8,00

Der Hessische Minister des Innern

Hessen im April 1976

Wiesbaden, 12. 7. 1976

988

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. März 1976 (StAnz. S. 524)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und der Bundesminister des Innern haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das mit meinem Bezugsrundschreiben als Anlage abgedruckte Rundschreiben vom 18. Februar 1976 — 232 — 2862.450/D II a — 221 972/1 — durch Abschnitt I des nachstehend veröffentlichten Rundschreibens vom 11. Juni 1976 geändert und ergänzt. Das genannte Rundschreiben vom 11. Juni 1976 enthält in Abschnitt II weitere Änderungen und Ergänzungen des Runderlasses 375/74.4 (Band 1 der Broschüre "Bundeskindergeldgesetz") der Bundesanstalt für Arbeit so-

wie in Abschnitt III ergänzende Hinweise der Anstalt zum Runderlaß 375/74.4.

Z 231 — 77 a 241/76

Hessisches Statistisches Landesamt

StAnz. 30/1976 S. 1362

Ich weise darauf hin, daß durch Abschnitt III Nr. 2 der Anlage zu diesem Rundschreiben die Länder nicht unmittelbar angesprochen sind. Von Zweifelsfällen abgesehen bedarf es deshalb der Vorlage von dort bezeichneten Einzelfällen nicht. Zur Frage, wann eine durch Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG endet bzw. wann die Ausbildung i. S. der genannten Vorschrift endet, wenn ein Studium abgebrochen wird, hat sich der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den eingangs genannten Bundesressorts wie folgt geäußert:

Das Ende der Berufsausbildung tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem der Auszubildende offiziell von dem Prüfungsergebnis unterrichtet wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die Unterrichtung mündlich oder schriftlich

Im Falle eines Abbruchs des Studiums gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Auszubildenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens mit Ablauf des Monats in dem die Exmatrikulation erfolgt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 8. 7. 1976

Der Hessische Minister des Innern I B 22 - P 1500 A - 447

Anlage

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 232 - 2862.450 Der Bundesminister des Innern D II 4 -- 221 972/1

5300 Bonn-Bad Godesberg, den 11. Juni 1976

An die obersten Bundesbehörden obersten Dienstbehörden nach dem G 131 Deutsche Bundesbank nachrichtlich:

für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Unser Rundschreiben vom 18. Februar 1976 — BMJFG — 232 — 2862.450 — — BMI — D II 4 — 221 972/1

Anderung und Ergänzung des o. b. Rundschreibens vom 18. Februar 1976

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird das Rundschreiben wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. Hinter Tz. 2.2.3 werden folgende Tz. eingefügt:
 - "2.2.4 Zu den außer Ansatz bleibenden einmaligen Zuwendungen gehören insbesondere Urlaubsgelder, Weihnachtsgratifikationen, Jubiläumsgelder.
 - 2.2.5 Rückwirkende Erhöhungen der Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben außer Betracht, soweit sie in Form von Nachzahlungen geleistet werden.

Nach dem Regierungsentwurf eines Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes soll der monatliche Grundbetrag (also ohne Verheiratetenzuschlag) für Anwärter des mittleren Dienstes vor Vollendung des 26. Lebensjahres mit Wirkung vom 1. Februar 1976 auf 754,- DM erhöht werden. Soweit dieser Betrag schon vor Verkündung des genannten Gesetzes in dem Monat, für den er bestimmt ist, — unter dem Vorbehalt der Rückforderung — gezahlt wird, ist er bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zu berücksichtigen.

- 2.2.6 Ist die Berücksichtigung einer Berufsausbildung wegen Erreichens der gesetzlichen Einkommensgrenze nicht möglich, so steht dies der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung der üblichen Übergangszeit, die unmittelbar vor Beginn eines solchen Ausbildungsabschnitts liegt, nicht entgegen (wegen der üblichen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten vgl. Nr. 2.216 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit).
- 2.2.7 Erreichen in einem Monat die Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis den Betrag von 750 DM nur deshalb nicht, weil die Ausbildung nicht zu Beginn des Monats aufgenommen oder vor Ablauf des Monats beendet wurde, kann das Kind für diesen Monat nur kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn dies aus einem anderen Grund als dem genannten Ausbildungsverhältnis in Betracht kommt (z.B. wenn die vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses liegende Zeit zur üblichen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gehört - vgl.

Nr. 2.216 Buchstabe c des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit)."

- 2. In Tz. 2.3.1 wird der Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt: "Da der Kürzungsbetrag in dem Leistungsbescheid, den das Arbeitsamt über das Unterhaltsgeld erteilt, neuerdings nicht mehr ausgewiesen wird, läßt sich die Feststellung, ob das Unterhaltsgeld die maßgebliche Grenze erreicht, aus dem vom Antragsteller oder Kindergeldbezieher vorzulegenden Leistungsbescheid nur mittelbar treffen, nämlich aus den Angaben über die Leistungsart, das zugrundegelegte wöchentliche Arbeitsentgelt und die Leistungsgruppe. Die maßgebliche Grenze ist nur in folgenden Fällen erreicht:
 - a) Bei Beziehern der Leistungsart "Unterhaltsgeld 44/2" und "Unterhaltsgeld SU";

In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 235,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 265,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist, in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 305,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist, in der Leistungsgruppe N oder V, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 200,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.

- b) Bei Beziehern der Leistungsart "Unterhaltsgeld 44/2 a": In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 335,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,
 - in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 505,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist, in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 590,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.
- c) Bei Beziehern der Leistungsart "Unterhaltsgeld SA": In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 280,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 345,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist, in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 445,— DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.

Durch die Differenzierung nach Leistungsgruppen (§ 44 Abs. 2 b in Verbindung mit § 111 Abs. 2 AFG) wird sichergestellt, daß Ehegatten- und Kinderzuschläge außer Betracht bleiben."

- 3. Hinter Tz. 2.3.2 werden folgende Tz. eingefügt:
 - "2.3.3 Tz. 2.2.7 gilt bei Zahlung von Unterhaltsgeld und Übergangsgeld entsprechend, sofern die Ausbildung im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet.
 - 2.3.4 Es entspricht dem Sinn der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BKGG getroffenen Regelung, daß das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, das während einer Berufsausbildung gezahlt wird, den Bezügen aus dem Ausbildungsverhältnis, die es ersetzt. gleichsteht. Deshalb sind auch solche Kinder nicht zu berücksichtigen, denen im Rahmen einer Berufsausbildung Krankengeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750,— DM monatlich beträgt."
- 4. Das in Tz. 2.4.1 und 2.5 erwähnte Formblatt (Anlage 3 des Rundschreibens) erhält zu Nr. 1 Buchstabe b folgende Fußnote:

"Kinder, für die nach dem Leistungsbescheid des Arbeitsamtes ein Unterhaltsgeld gezahlt wird, das 580,- DM monatlich (= 133,85 DM wöchentlich) erreicht, jedoch 631,80 DM monatlich (= 145,80 DM wöchentlich) nicht übersteigt, können dennoch kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn im Unterhaltsgeld Ehegatten- oder Kinderzuschläge enthalten sind. Da diese im Leistungsbescheid nicht besonders ausgewiesen sind, empfiehlt es sich, der Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde den Leistungsbescheid des Arbeitsamtes zwecks entsprechender Prüfung auch dann vorzulegen, wenn das Unterhaltsgeld 631,80 DM monatlich (= 145,80 DM wöchentlich) nicht übersteigt."

Anderung des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Ihnen auszugsweise vorliegenden Runderlaß 375/74.4 (Band 1) zur Durchführung

des Bundeskindergeldgesetzes geändert und ergänzt. Soweit diese Änderungen und Ergänzungen für die öffentlichen Dienstherren (Arbeitgeber) von Bedeutung sind, werden sie nachstehend mitgeteilt:

 Nr. 1.215 in der Ihnen unter Abschnitt II Ziff. 3 unseres Rundschreibens vom 15. August 1975 mitgeteilten Fassung erhielt unter Beibehaltung der Überschrift folgende Fassung:

"Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der von einem inländischen Arbeitgeber in das Gebiet eines anderen als der genannten Staaten entsandt wird, kann in der Regel als "vorübergehende Dienstleistung" angesehen werden, wenn der zuständige deutsche Träger der Krankenversicherung die Versicherungspflicht des Entsandten zudeutschen Sozialversicherung festgestellt hat. Eigener Feststellungen bedarf es nur, wenn wegen der Umstände des Einzelfalles Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung bestehen."

 In Nr. 2.212 (vgl. hierzu Abschnitt II Ziff. 10 unseres Rundschreibens vom 15. August 1975) wurde folgender Absatz 3 angefügt:

"Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes gelten nicht für die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Die Berufsausbildung als Beamtenanwärter endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die Laufbahnprüfung schon vorher abgelegt wurde. Wird die Laufbahnprüfung im Einzelfall erst nach Ablauf des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet die Berufsausbildung erst mit diesem Zeitpunkt bzw. mit Ablauf des verlängerten Vorbereitungsdienstes."

3. In Nr. 2.213 (vgl. hierzu die Ihnen unter Abschnitt II Ziff. 11 unseres Rundschreibens vom 15. August 1975 mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen) wurde in Absatz 1 der letzte Satz gestrichen und folgender Absatz 4 angefügt:

"Die Vorbereitung auf das Doktorexamen (Promotion) ist nur dann als Ausbildung anzusehen, wenn sie das Studium an Stelle eines Diplom- oder Staatsexamens abschließen soll oder wenn sie für den angestrebten Beruf verbindlich vorgeschrieben ist. Zur Zeit ist nur für die Laufbahn des Hochschullehrers bekannt, daß eine Promotion vorgeschrieben ist; mangels anderer geeigneter Nachweise ist eine glaubhafte Erklärung des Doktoranden, daß er diese Laufbahn anstrebe, zunächst als ausreichender Nachweise einer Berufsausbildung im Sinne des BKGG anzusehen. Wird in anderen Fällen nachgewiesen, daß eine Promotion für den angestrebten Beruf vorgeschrieben ist, ist der Hauptstelle zu berichten. Übernimmt der Doktorand eine Assistententätigkeit, die wenigstens mit den Bezügen einer Halbtagskraft vergütet wird, liegt eine Berufsausbildung regelmäßig deshalb nicht vor, weil die der Promotion dienende Tätigkeit die Arbeitskraft des Doktoranden nicht überwiegend in Anspruch nimmt."

4. In Nr. 2.214 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

"Die Tätigkeit eines Lehrassistenten an ausländischen Schulen ist zwar der späteren Berufsausübung dienlich, sie gehört jedoch weder zur eigentlichen Berufsausbildung noch ist sie Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlußprüfungen. Die Zeit dieser Tätigkeit ist deshalb nur dann nicht als Unterbrechung der Berufsausbildung anzuschen, wenn der Assistent neben seiner entlohnten Tätigkeit die Ausbildung an einer Hochschule oder Sprachenschule fortsetzt und dies seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt."

- 5. Die Nrn. 2.34 ff. erhielten folgende Fassung:
 - "2.34 Mangelnder Studienplatz oder berufsbedingter Wohnortwechsel eines Elternteils.
 - 2.341 Die Altersgrenze von 27 Jahren schiebt sich hinaus, wenn sich das auf den angestrebten Beruf ausgerichtete Studium wegen des Fehlens eines Studienplatzes (Numerus clausus), verzögert hat. Die Verzögerung muß nachgewiesen sein; nach der ausdrücklichen Gesetzesregelung genügt es nicht, wenn sie lediglich glaubhaft ist. Der Nachweis kann durch einen Ablehnungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) geführt werden, wenn ein Antrag auf Zulassung zum Studium in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studienfach für das Wintersemester 1973/1974

oder ein späteres Semester abgelehnt wurde. Das gleiche gilt, wenn für bestimmte Studienfächer an allen oder einzelnen Hochschulen eines Landes der "Numerus clausus" besteht und die Verteilung der Studienplätze auf Antrag des betreffenden Landes von der ZVS durchgeführt wird. In den übrigen Fällen kann der Berechtigte die Ablehnung eines Zulassungsantrages regelmäßig durch einen entsprechenden Bescheid einer Hochschule oder ggf. der In einzelnen Ländern errichteten zentralen Stelle für die Verteilung von Studienplätzen nachweisen. Vor Errichtung der ZVS wurden die Studienplätze in Studienfächern, für die im gesamten Bundesgebiet Zulassungsbeschränkungen bestanden, durch die einzelnen Hochschulen unter Einschaltung der zen-

Vor Errichtung der ZVS wurden die Studienplätze in Studienfächern, für die im gesamten Bundesgebiet Zulassungsbeschränkungen bestanden, durch die einzelnen Hochschulen unter Einschaltung der zentralen Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS) der deutschen Rektorenkonferenz in Norderstedt (zuvor Hamburg) vergeben. Bis 1969 bestand in Hamburg eine zentrale Registrierstelle für die Zulassung zum Studium der Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin.

Ist der Zulassungsantrag wegen des "Numerus clausus" durch eine Hochschule abgelehnt worden, bedarf es auch in denjenigen Fällen, in denen für das angestrebte Studienfach nur in dem jeweiligen Land oder für eine bestimmte Hochschule Zulassungsbeschränkungen bestanden, keiner Prüfung, ob der Studienbewerber ggf. einen Studienplatz erhalten hätte, wenn er sich seinerzeit gleichzeitig auch bei anderen Hochschulen darum beworben hätte.

- 2.342 Hat der Studierende während der Zeit, in der er zunächst wegen fehlender Studienplätze zu einem Studium in dem angestrebten Beruf nicht zugelassen wurde, ein anderes Studium ("Parkstudium") betrieben und ist er während des "Parkstudiums" für den Kindergeldanspruch berücksichtigt worden, steht dies einer Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 4 BKGG nicht entgegen. Wird das "Parkstudium" auf das nachfolgende berufsbezogene Studium angerechnet, tritt insoweit eine Verzögerung der Berufsausbildung nicht ein. In solchen Fällen verkürzt sich der Verzögerungszeitraum für jedes angerechnete Semester um sechs Monate.
- 2.343 In Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder sind nach Vollendung des 27. Lebensjahres auch dann zu berücksichtigen, wenn sich ihre Ausbildung infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels einer Person verzögert hat, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis der in § 2 Abs. 1 BKGG genannten Art steht. Die Verzögerung muß nachgewiesen sein; nach der ausdrücklichen Gesetzesregelung genügt es nicht, wenn sie lediglich glaubhaft ist.

Zwischen dem Wohnortwechsel und der Verzögerung der Ausbildung besteht in der Regel kein Kausalzusammenhang, wenn das Kind dem Haushalt des Elternteils, der seinen Wohnort aus berufsbedingten Gründen verlegen mußte, zur Zeit des Wohnortwechsels nicht angehört hatte."

Die bisherige Nr. 2.342 wurde Nr. 2.344.

III.

Ergänzende Hinweise zum Runderlaß 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit:

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geben wir zu dem Runderlaß folgende Hinweise:

1. Zu Nr. 2.212

Das Ende der Berufsausbildung tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem der Auszubildende offiziell von dem Prüfungsergebnis unterrichtet wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die Unterrichtung mündlich oder schriftlich erfolgt.

Im Falle eines Abbruchs des Studiums gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Auszubildenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt.

2. Zu Nr. 2.216 Buchstabe f

Es ist zweifelhaft geworden, ob ein praktisches Bedürfnis für die in den letzten drei Sätzen enthaltenen Regelungen (Überbrückung der Zwischenzeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten durch eine unentgeltliche Tätigkeit oder

Vertreter:

den Besuch von Kursen oder Ausbildungsergänzungslehrgängen) besteht. Wir bitten daher, uns Einzelfälle dieser Art, die in Ihrem Geschäftsbereich zu entscheiden sind, vor Ihrer Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

Der Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BKGG steht nicht entgegen, daß der Auszubildende für die Zeit, während der der Verzögerungsgrund bestanden hat, aus welchem Grund auch immer kindergeldrechtlich berücksichtigt worden ist.

TV.

Abschnitt I dieses Rundschreibens wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

StAnz. 30/1976 S. 1362

989

Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern beim Bezug des sog. flexiblen Altersruhegeldes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 53)

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 24. Oktober 1975 — 5 RJ 112/75 — (noch nicht veröffentlicht) festgestellt, daß flexibles Altersruhegeld im allgemeinen auch dann nicht zu gewähren ist, wenn zwar der bisherige Arbeitsvertrag durch Kündigung beendet wird, aber für die anschließende Zeit ein neuer — befristeter — Arbeitsvertrag mit im wesentlichen unveränderten Bedingungen abgeschlossen wird.

In Abschnitt II Nr. 2 des Bezugsrundschreibens wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

"Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Oktober 1975 — 5 RJ 112/75 — besteht selbst in diesem Falle dann grundsätzlich kein Anspruch auf das flexible Altersruhegeld, wenn zwar der bisherige Arbeitsvertrag durch Kündigung beendet wird, aber für die anschließende Zeit ein neuer befristeter - Arbeitsvertrag mit im wesentlichen unveränderten Bedingungen abgeschlossen wird."

Wiesbaden, 7. 7. 1976

Der Hessische Minister des Innern I B 42 — P 2195 A — 2

StAnz. 30/1976 S. 1365

2. Beisitzer:

Vertreter:

Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in die uniformierte Vollzugspolizei;

Berufung der Auswahlausschüsse bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen und der Hessischen Polizeischule

1 - Für die von den Bereitschaftspolizeiabteilungen des Landes und der Hessischen Polizeischule durchzuführenden Eignungsauswahlverfahren vor Einstellung in die uniformierte Vollzugspolizei (§ 2 Pol-PrüfO) berufe ich folgende stimmberechtigte Mitglieder der Auswahlausschüsse (§§ 4 Abs. 3 Pol-LVO, 9 Abs. 1 Pol-PrüfO):

1. Bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen

Vorsitzender: Beamter des höheren Dienstes bei der Hess.

Bereitschaftspolizei

Mindestens Polizeihauptkommissar der die Vertreter: Prüfung durchführenden Bereitschaftspolizei-

abteilung

Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der die Prüfung durchführenden Bereit-1. Beisitzer:

schaftspolizeiabteilung Hauptamtlicher Lehrer der Polizeifachschule

des jeweiligen Schulorts

Nebenamtliche Lehrkraft der Polizeifachschule

des jeweiligen Schulorts Beamter des mittleren Polizeivollzugsdienstes 3. Beisitzer:

der die Prüfung durchführenden Bereitschafts-

polizeiabteilung

2. Bei der Hessischen Polizeischule

Vorsitzender: Leiter der Lehrabteilung I

Vertreter: Leiter der Abteilung Nachwuchswerbung oder Vertreter des Leiters der Lehrabteilung I bzw.

des Leiters der Abteilung Nachwuchswerbung

1. Beisitzer: Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdien-

stes bei der Abteilung Nachwuchswerbung

Hauptamtlicher Lehrer der Polizeifachschule des Schulorts Wiesbaden-Dotzheim 2. Beisitzer:

Nebenamtliche Lehrkraft der Polizeifachschule

des Schulorts Wiesbaden-Dotzheim

3. Beisitzer: Hilfssachbearbeiter bei der Lehrabteilung I

(Beamter des mittleren Vollzugsdienstes)

Vertreter Hilfssachbearbeiter bei der Abteilung Nachwuchswerbung oder dem Psychologischen

Dienst (Beamter des mittleren Polizeivollzugsdienstes)

Der Leiter des Psychologischen Dienstes der Hessischen Polizeischule oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied aller Auswahlausschüsse (4. Beisitzer).

Die als Beisitzer vorgesehenen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sollen lebens- und diensterfahrene Beamte sein. Die als Beisitzer vorgesehenen Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes müssen die Beamten sein, denen die allgemeine Betreuung der Bewerber übertragen ist.

2 — Das Eignungsauswahlverfahren richtet sich nach meinem Erlaß vom 20. Februar 1976 (StAnz. S. 430).

– Mein Erlaß vom 28. April 1972 – III B 5 – 8 d 06 (n. v.) wird aufgehoben.

4 — Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde bei diesem Erlaß gemäß § 57 a Abs. 1 HPVG beteiligt.

5 — Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 28. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern III B 5 -- 8 d 06

StAnz. 30/1976 S. 1365

991

Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte;

Veranschlagung und Buchung des Kindergeldes ab 1. Januar 1977

Das Bundeskindergeldgesetz ist durch Art. 44 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091) dahin ge-ändert worden, daß das Kindergeld auch nach dem 31. 12. 1976 von den öffentlich-rechtlichen Dienstherren/Arbeitgebern an ihre Bediensteten und Versorgungsempfänger zu zahlen ist; der Bund wird jedoch vom 1. Januar 1977 an auch den Gebietskörperschaften das gezahlte Kindergeld erstatten.

Damit entfällt ab 1. Januar 1977 die Notwendigkeit, das gezahlte Kindergeld als Teil der Personalausgaben zu behandeln. Ich bitte daher, das Kindergeld und die Erstattungen in den kommunalen Haushalten vom Haushaltsjahr 1977 an im Unterabschnitt 496 wie folgt nachzuweisen:

Untergruppe 160: Erstattungen des Bundes nach dem Bundeskindergeldgesetz

Gruppe 78: Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz

Das schließt nicht aus, daß das Kindergeld weiterhin in einem Zahlungsvorgang mit den Bezügen ausgezahlt wird.

Die Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan und zum Gruppierungsplan (Anl. 1 und 2 meines Erlasses vom 13. Juli 1973 — StAnz. S. 1347 und 1550) werden demnächst zusammen mit weiteren Änderungen entsprechend ergänzt.

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die das kommunale Haushaltsrecht anwenden und für die der Bund seither schon den Ländern die Mittel zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes bereitgestellt hat, weisen die Kindergeldzahlungen und die Erstattungen ab Haushaltsjahr 1977 als Ausgaben und Einnahmen im Haushalt nach, da auch ihnen die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes als Aufgabe ohne Befristung zugewiesen ist.

Mein Erlaß vom 23. Oktober 1974 (StAnz. S. 2033) ist letztmalig für das Haushaltsjahr 1976 anzuwenden und tritt danach außer Kraft.

Die Regierungspräsidenten bitte ich, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 5. 7. 1976

Der Hessische Minister des Innern IV B 11/15 - 33 c 02/011 StAnz. 30/1976 S. 1365

Der Hessische Minister der Finanzen

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems vom 15. 3./22. 10. 1966 (StAnz. 1967 S. 1115)

Nachstehender Nachtrag III zur Verwaltungsvereinbarung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. 7. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen 4100 — 81/1 — IV B 21 StAnz. 30/1976 S. 1366

Nachtrag III zur Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3./22. 10. 1966 über die Übernahme von Aufgaben durch das Staatliche Quellenamt Bad Ems zwischen den Ländern Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister der Finanzen.

Artikel 1

Es besteht zwischen den Beteiligten Einvernehmen darüber, daß

- a) die Staatsbad Bad Bertrich GmbH, die Staatsbad Bad Dürkheim GmbH und die Staatsbad Bad Ems GmbH der Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3./22. 10. 1966 beitreten,
- b) die Niedersächsische Bädergesellschaft mbH (NBG), Hannover, der Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3./22. 10. 1966 beitritt,
- c) die zu a) genannten Gesellschaften durch das Land Rheinland-Pfalz vertreten werden,
- d) die zu b) genannte Gesellschaft durch das Land Niedersachsen vertreten wird.

Artikel 2

Wegen Verschiebung der prozentualen Anteile um mehr als 1 v. H. bei mehreren Beteiligten erhält § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3./22. 10. 1966 folgende Fassung:

"Die Umlage der Personal- und Sachausgaben gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel:

Hessen	55,1 v. H.
Nordrhein-Westfalen	11,5 v. H.
Rheinland-Pfalz	2,7 v. H.
Staatsbad Bad Bertrich GmbH	2,4 v. H.
Staatsbad Bad Dürkheim GmbH	1,6 v. H.
Staatsbad Bad Ems GmbH	7,1 v. H.
Niedersächsische Bädergesellschaft mbH	19,6 v. H.

Der von den Beteiligten anerkannte Verteilerschlüssel ergibt sich aus der diesem Nachtrag beigehefteten Übersicht des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems."

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3./22. 10. 1966 werden durch diesen Nachtrag nicht berührt.

Artikel 4

Diese Nachtragsvereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Mainz, den 16. Juli 1975

Ministerium der Finanzen

Rheinland-Pfalz

In Vertretung: Schreiner, Staatssekretär

Wiesbaden, den 29. August 1975

Der Hessische Minister der Finanzen

In Vertretung: Dr. Vogler, Staatssekretär

Hannover, den 14. Januar 1976

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft

und öffentliche Arbeiten

In Vertretung: Dr. Röhler, Staatssekretär

Düsseldorf, den 4. Juni 1976

Der Minister für Arbeit Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung: Nelles, Staatssekretär

Ermittlung des Verteilerschlüssels für die Zeit ab 1. 1. 1975

Lfd. Nr.	Verteiler- grundlagen	Hes Zahl	sen •/•	Nieder: Zahl	sachsen */•	Nordrh Zahl	Westf.	Rheinld Zahl	lPfalz %	Bad Zahi	Ems */•	Bad Be Zahl	ertri c h	Bad Dü Zahl	rkheim */•	insgesi Zahl	amt %
1	Heilquellen, genutzt	54	56,84	18	18,95	7	7,37	4	4,21	8	8,42	1	1,05	3	3,16	96	100
	Heilquellen, beobachtet	62	51,24	23	19,01	8	6,61	8	6,61	16	13,22	1	0,83	3	2,48	191	100
3	Bäderzahlen	1 006 754	60,49	301 362	18,11	257 220	15,45	_	_	44 486	2,67	49 575	2,98	4 991	0,30	1 664 388	100
	Kurgast- zahlen	159 978	51,76	69 313	22,43	50 942	16,49	_	_	13 039	4,22	14 401	4,66	1 356	0,44	309 029	100
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	=	220,33 :4 55,08		78,50 : 4 19,62		45,92 : 4 11,48		10,82 : 4 2,71		28,53 : 4 7,13		9,52 : 4 2,38		6,38 : 4 1,59		
auf- bzw. abgerundet 55,1		_	19,6		11,5	_	2,7		7,1	_	2,4		1,6				
	ab	1. 1. 75	55,1		19,6		11,5		2,7		7,1		2,4		1,6		
	bis	31. 12. 74	52,8		19,7		12,2		2,8		7,0		2,6		2,9		

993

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 15 für den Verw.-Arbeiter (Kraftfahrer) Erich Pflüger, ausgestellt vom Finanzamt Wiesbaden,

Mainzer Straße, am 27. 7. 1973, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 7. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen O 1550 B — 8 — I A 22 StAnz. 30/1976 S. 1366

Der Hessische Sozialminister

Reisekostenvergütung an Personalratsmitglieder bei Fahrten zur Vorbereitung von Betriebsausflügen

Bezug: Mein Erlaß vom 24. 8. 1970 (StAnz. S. 1869)

In meinem Bezugserlaß hatte ich erklärt, daß keine Bedenken dagegen bestehen, wenn Personalratsmitgliedern Reisekostenvergütungen nach Stufe I b des Hessischen Reisekostengesetzes in der seinerzeit gültigen Fassung bei Fahrten zur Vorbereitung von Betriebsausflügen unter Bezugnahme auf § 43 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der seinerzeit gültigen Fassung gewährt werden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in einem Beschluß vom 15. 12. 1975 (HPV TL 8/74) entschieden, daß erstattungspflichtig nur solche Reisen sind, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Personalrats notwendig sind. Die Vorbereitung und Durchführung von Betriebsausflügen gehört danach nicht zu diesen gesetzlichen Aufgaben.

Nach dieser Gesetzesinterpretation und Rechtsprechung kann mein Bezugserlaß nicht länger als gesetzeskonform angesehen werden; ich hebe meinen Bezugserlaß deshalb mit sofortiger Wirkung auf.

Unberührt davon bleibt, daß Reisen zur Vorbereitung von Betriebsausflügen — wenn sie als Dienstreisen angeordnet sind — nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils für den einzelnen auf Grund seiner Besoldungs- oder Vergütungsgruppe in Frage kommenden Reisekostenstufe ohne Bezugnahme auf das Hessische Personalvertretungsgesetz abgerechnet und vergütet werden können.

Wiesbaden, 29. 7. 1976

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 1 — 54 e 2163 — 780/76 StAnz. 30/1976 S. 1367

995

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bekanntgabe der Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Grund des § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28), gebe ich im Anschluß an die Bekanntgabe vom 8. 8. 1975 (StAnz. S. 1685) im Einvernehmen mit dem Sozialminister bekannt:

Stellen nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Gebiet des Landes Hessen sind:

- Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen:
- 1.1 die Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen e. V. — DECHEMA — Theodor-Heuss-Allee 25, 6000 Frankfurt am Main 97, beschränkt auf die Ermittlung von Emissionen durch Gase und Dämpfe bei chemischen, pharmazeutischen und verwandten Anlagen;
- 1.2 das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft KTBL —, Bartningstraße 49, 6100 Darmstadt-Kranichstein, beschränkt auf die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen, insbesondere von Geruchsstoffen, im Bereich der Landwirtschaft, Tierhaltung und Tierzucht;
- 1.3 die Schornsteinfeger-Innung für die Handwerkskammerbezirke Wiesbaden und Frankfurt am Main, Bornheimer Landwehr 79, 6000 Frankfurt am Main 60, die Schornsteinfeger-Innung für den Handwerkskammerbezirk Darmstadt, Kleeberger Straße 92, 6308 Butzbach, die Schornsteinfeger-Innung für den Handwerkskammerbezirk Kassel, Hilgenbergstraße 1, 3501 Fuldabrück (ab 1. August 1976 Schulstraße, 3501 Guxhagen-Wollrode), beschränkt auf die Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen an Anlagen im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den jeweiligen Handwerkskammerbezirken;
- 1.4 das Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V., Oberländer Ufer 84—88, 5000 Köln 51;
- 1.5 das Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie, Dr. Helmut Berge, Am Vogelsang 14, 5628 Heiligenhaus;
- 1.6 das Forschungsinstitut der Zementindustrie, Tannenstraße 2, 4000 Düsseldorf 30, beschränkt auf die Ermittlung der produktionsspezifischen Emissionen von Luftverunreinigungen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit).

- Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen:
- 2.1 die Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik mbH Beratende Ingenieure VBI — ita —, Kapellenstraße 7, 6200 Wiesbaden;
- 2.2 der Technische Überwachungs-Verein Hessen e. V., Frankfurter Allee 27, 6236 Eschborn (Taunus);
- 2.3 die Lahmeyer-Ingenieur GmbH, Postfach 3546, 6000 Frankfurt am Main 1;
- 2.4 Herr Dipl.-Ing. Ernst-Jo. Völker Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik —, Karlsbader Straße 5 a, 6370 Oberursel-Stierstadt, beschränkt auf die Ermittlung der Immissionen und Emissionen von Geräuschen durch Anlagen, die in baulicher Verbindung mit dem Immissionsort stehen (bauakustische bzw. bauphysikalische Fragen);
- 2.5 das Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie, Dr. Helmut Berge, Am Vogelsang 14, 5628 Heiligenhaus;
- 2.6 das Forschungsinstitut der Zementindustrie, Tannenstraße Nr. 2, 4000 Düsseldorf 30, beschränkt auf die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit).
- 3. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen:
- 3.1 die Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik mbH, Beratende Ingenieure VBI — ita —, Kapellenstraße 7, 6200 Wiesbaden;
- 3.2 die Lahmeyer-Ingenieur GmbH, Postfach 3546, 6000 Frankfurt am Main 1;
- 3.3 das Forschungsinstitut der Zementindustrie, Tannenstraße 2, 4000 Düsseldorf 30, beschränkt auf die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit).

Diese Bekanntgabe gilt bis zum 31. 12. 1983.

Nr. 3 meiner Bekanntgabe vom 12. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 13) und meine Bekanntgabe vom 8. 8. 1975 (StAnz. S. 1685) werden hiermit aufgehoben.

Verwaltungsvorschriften zu § 26 BImSchG werden demnächst an dieser Stelle veröffentlicht.

Wiesbaden, 16. 6. 1976

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt VB 5 — 79 o 08.01.1 — 2123/76 StAnz. 30/1976 S. 1367

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forst-

amt Heringen

Bezug: Erlaß des HMLU vom 31. 5. 1976 (StAnz. S. 1126)

In dem o. a. Erlaß muß es statt "Revierförsterei Kassel" richtig

"Revierförsterei Kessel"

heißen.

Die Redaktion

StAnz. 30/1976 S. 1368

997

Personalbachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

ernannt:

Regierungspräsident Kassel

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Reinhard Wintersperger (20. 4. 1976);

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Assessor Georg Michael Primus (16. 2. 1976);

zu Inspektoren (BaL) die Inspektoren z. A. (BaP) Wilfried Ebhardt (31. 5. 1976), Ulrich Michel (27. 5. 1976), Gerhard Schütte (17. 5. 1976), Karl-Heinz Ullmann und Hans Ekkehard Weber (31. 5. 1976);

zu Inspektoren/Inspektorinnen die Inspektoren/Inspektorinnen z. A. (BaP) Friedrich Bangert (5. 6. 1976), Doris Becker (31. 5. 1976), Rainer Brand (31. 5. 1976), Gabriele Ehrhardt (21. 6. 1976), Anneliese Horn (31. 5. 1976), Wolfgang Nerhoff (26. 5. 1976), Wolfgang Rausch (31. 5. 1976) und Erhard Wolff (31. 5. 1976);

zu Inspektoren z. A. (BaP) die Inspektor-Anwärter (BaW) Günter Kargoll (18. 5. 1976), Gisbert Klein (19. 5. 1976), Hans-Jürgen Krombach (18. 5. 1976), Gerd Langer (12. 5. 1976), Günter Raabe (19. 5. 1976), Kurt-Jürgen Schröder (12. 5. 1976) und Reiner Wenig (13. 5. 1976);

zu Inspektor-Anwärter/innen (BaW) Verwaltungspraktikant Erhard Liebetrau (26. 5. 1976) und die Verwaltungspraktikantinnen Andrea Haas (13. 5. 1976) und Maria Felix (7. 6. 1976):

zum Sekretär Assistent (BaP) Norbert Vollmar (1. 4. 1976); zu Kriminaloberkommissaren die Kriminalkommissare (BaL) Wilfried Aßmann und Hans Georg Schröder (28. 5. 1976);

zum Kriminalhauptmeister Kriminalobermeister (BaL) Helmut Bauer (26, 4, 1976);

zum Polizeihauptwachtmeister Polizeiwachtmeister (BaP) Lothar Folger (23. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektorin (BaP) Waltraud Mai (28. 5. 1976), Oberinspektor (BaP) Wolfgang Koch (2. 7. 1976) und Inspektorin (BaP) Regina Mohns (27. 5. 1976);

entlassen:

Amtsrat Horst Hannich (28. 4. 1976) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG;

ernannt:

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Ernst Henze, LA Kassel (21.4.1976);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Hans Förster, LA Marburg-Biedenkopf (30. 4. 1976), Oberinspektor (BaL) Walter Kröger, LA Kassel (15. 4. 1976);

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Helmut Linß, LA Hersfeld-Rotenburg (29. 4. 1976);

zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Otto Zbierski, LA des Werra-Meißner-Kreises (27. 5. 1976);

zum Inspektor Obersekretär (BaL) Bernhard Preßler, LA Hersfeld-Rotenburg (1. 4. 1976);

zum Sekretär Assistent (BaP) Arno Hexelschneider, LA Kassel (30. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Inspektoren (BaP) Klaus-Peter Günther, LA Kassel (4.7. 1976) und Lothar Merkwirth, LA Kassel (30.4. 1976); versetzt:

vom Kreisausschuß des Landkreises Kassel Assistent (BaP) Arno Hexelschneider, LA Kassel (1. 2. 1976);

entlassen:

Amtmann Hermann Brand, LA Marburg-Biedenkopf (1. 4. 1976) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG.

Kassel, 29. 6. 1976

Der Regierungspräsident P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1976 S. 1368

Regierungsbezirk Kassel Kriminalpolizei

ernannt:

zu Kriminaloberkommissaren die Kriminalkommissare (BaL) Hans-Joachim Biegel, Krim.-Kommissariat Eschwege, Volker von Nieding, Polizeidirektion Marburg (Lahn), Karl Helmut Schmidt, Polizeidirektion Marburg (Lahn), Claus-Dieter Schott, Krim.-Kommissariat Fritzlar, Ernst Scriba, Krim.-Kommissariat Korbach (sämtlich 28. 5. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kriminalobermeister (BaP) Bernhard Klippstein, Polizeidirektion Fulda (2. 5. 1976);

entlassen:

Kriminalobermeister (BaL) Günter Werner, Krim.-Kommissariat Korbach (31. 5. 1976), gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 11. 6. 1976

Der Regierungspräsident I/3 k — 8 b 24 — 03 StAnz. 30/1976 S. 1368

Polizeipräsident in Offenbach (Main)

ernannt:

zu Polizeioberkommissaren die Polizeikommissare (BaL) Karl-Heinz Scheidt, Michael Wenzel (beide 19. 5. 1976); zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister (BaP) Ralf Korol (1. 7. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeiobermeister (BaP) Udo Hermann Lohr (14. 5. 1976), Peter Kasseckert (2. 6. 1976), Roland Geyer (10. 6. 1976), Herbert Wilhelm Schäfer (6. 7. 1976); die Polizeimeister (BaP) Gerd Johannes Hildebrand (21. 5. 1976), Ulf Dahlen (25. 5. 1976), Martin Robert Rosenstengel, Wolfgang Werner Walter (beide 26. 5. 1976), Karl Josef Kirchgäßner (28. 6. 1976).

Frankfurt (Main), 9. 7. 1976

Der Polizeipräsident
P III/4 — 8 b 7 — Kn
StAnz. 30/1976 S. 1368

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers Regierungspräsident Kassel

ernannt:

zum Leitenden Regierungsschuldirektor Regierungsschuldirektor (BaL) Klaus Fingerhut (1. 11. 1975).

Kassel, 29. 6. 1976

Der Regierungspräsident P/2 — 7 o 16/03 B StAnz. 30/1976 S. 1368

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers Regierungspräsident Kassel

ernannt:

zum Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL) Günter Schaub, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (28. 4. 1976); zum Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL) Klaus Liebelt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (28. 4. 1976);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) techn. Angestellter Lothar Eickmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (Lahn) (29. 1. 1976).

Kassel, 29. 6. 1976

Der Regierungspräsident

P/2 - 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1976 S. 1369

Berichtigung:

In StAnz. 1976 S. 1133 muß es bei

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

- Ministerium -

unter "ernannt" richtig heißen:

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Walter Rosenwald, ...

Wiesbaden, 8. 7. 1976

Der Hessische Sozialminister Z 2 a 1 - 7 O - 16

StAnz. 30/1976 S. 1369

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident Kassel

ernannt:

zum Sekretär (BaL) Sekretär z. A. (BaP) Wolfgang Wicke, Techn. Überwachungsamt Kassel (10. 6. 1976).

Kassel, 29. 6. 1976

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1976 S. 1369

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umweit

Regierungspräsident Kassel Veterinärverwaltung -

ernannt:

zum Veterinärdirektor Veterinäroberrat (BaL) Dr. Karl Primus (29. 4. 1976);

zum Veterinärrat z. A. (BaP) Amtstierarzt Dr. Bruno Heisinger (26. 1. 1976).

Kassel, 29. 6. 1976

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1976 S. 1369

998 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

2. Anderung des Leistungstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse

Der Verwaltungsausschuß der Hessischen Beamtenkrankenkasse hat beschlossen, den Leistungstarif (Anlage 2 zur Satzung der Hessischen Beamtenkrankenkasse vom 28. 11. 1968 StAnz. S. 1947) in Abschnitt III Buchstabe a) wie folgt zu ändern:

- "a) Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird folgender Zuschuß gewährt:
 - aa) Bei Inanspruchnahme eines Mehrbettzimmers 35 v. H. des allgemeinen Pflegesatzes,
 - bb) bei Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers, wenn neben dem Pflegesatz (Benutzer-Entgelt) Arztkosten in Rechnung gestellt werden, 25 v. H. des allgemeinen Pflegesatzes sowie 25 v. H. des Zuschlags, mindestens jedoch 30,— DM täglich. Dieser Zuschuß er-höht sich auf 35 v. H., wenn keine besonderen Arztkosten berechnet werden.

Sämtliche Nebenkosten des Krankenhauses sind damit abge-

Vorstehende Änderung, die rückwirkend ab 1. 1. 1975 in Kraft tritt, wird hiermit gemäß § 37 der Satzung genehmigt.

Darmstadt, 15. 6. 1976

Der Regierungspräsident

I 1 - 54 e 14/07

StAnz. 30/1976 S. 1369

999

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz

Gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. 3. 1975 (BGBl. I S. 685), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Ladenschlußgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller aus Anlaß der Industrie- und Gewerbeausstellung vom 29. 7. 1976 bis 1. 8. 1976 auf dem Gelände des Schulzentrums in Taunusstein-Hahn errichteten Verkaufsstellen am Sonntag, dem 1. 8. 1976, freigegeben.

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Diese Verordnung tritt am 1. 8. 1976 in Kraft.

Darmstadt, 9. 7. 1976

Der Regierungspräsident gez. Dr. Wierscher

StAnz. 30/1976 S. 1369

1000

Verordnung über die Löschung des Naturschutzgebietes "Großauheimer Schifflache" in der Gemarkung Großauheim, Landkreis Hanau a. M.

Auf Grund des § 14 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 8 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. S. 349), wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Die Eintragung des Naturschutzgebietes "Großauheimer Schifflache" im Landesnaturschutzbuch wird mit Ablauf des 31. Juli 1976 gelöscht.

§ 2

Die Verordnung über das "Naturschutzgebiet Großauheimer Schifflache" in der Gemarkung Großauheim, Landkreis Hanau am Main, vom 30. Jan. 1953 (StAnz. Nr. 20/1953 S. 457) tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

Darmstadt, 9. 7. 1976

Der Regierungspräsident - höhere Naturschutzbehörde gez. Dr. Wierscher

StAnz. 30/1976 S. 1369

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 229 in den Gemarkungen Düdelsheim und Orleshausen der Stadt Büdingen, Wetteraukreis

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 229 neugebauten Strecken sind die in den Ge-markungen Düdelsheim und Orleshausen der Stadt Büdingen im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 229

von km 1,467 alt

bis km 2,004 alt (bei km 2,108 neu)

= 0,537 km

von km 2,224 alt (bei km 2,328 neu) bis km 2,671 alt (bei km 2,701 neu)

= 0,447 km

für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Aug. 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 9. 7. 1976

Der Regierungspräsident IV 1 — 66a 02/03 (4) — 10/76 StAnz. 30/1976 S. 1370

1002

Genehmigung der Auflösung des Tierversicherungsvereins a.G. Dietzhölztal-Mandeln

Der Tierversicherungsverein a.G. Dietzhölztal-Mandeln, Dillkreis, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 26. 5. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 9. 7. 1976

Der Regierungspräsident III 6 — 39 i 02/01 (4) — 9 StAnz. 30/1976 S. 1370

1003

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei dem Gemeindevorstand 6472 Altenstadt/Hessen ist ein Dienstsiegel in Verlust geraten.

Die Aufschrift lautet "Gemeinde Altenstadt/Wetteraukreis" mit Gemeindewappen und der Kennziffer 13.

Das vorstehende Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 12. 7. 1976

Der Regierungspräsident

I 1 - 5 e 08/13 (E)

StAnz. 30/1976 S. 1370

1004

KASSEL

Vorhaben des Herrn Karl Otto Reinhard in 6436 Schenklengsfeld/OT Unterweisenborn

Herr Karl Otto Reinhard, 6436 Schenklengsfeld/OT Unterweisenborn, hat Antrag gestellt auf Erteilung einer Genehmigung zum Wiederaufbau einer Geflügel-Aufzuchthalle für 6000 Tiere auf dem Grundstück in Schenklengsfeld, Gemarkung Unterweisenborn, Lage Der obere Grund, Flur 4, Flurstücke Nr. 23, 24, 25 und 26. Gleichzeitig wird um Genehmigung der schon bestehenden Aufzuchthalle für 4000 Tiere und des Legehennenstalles für 12 000 Tiere gebeten.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 27. 7. bis 27. 9. 1976 bei der Gemeindeverwaltung Schenklengsfeld, Rathausstraße 2, zur Einsichtnahme aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung in 6436 Schenklengsfeld, Rathausstraße 2, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 20. 10. 1976, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Schenklengsfeld, Rathausstraße 2, festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 30. 6. 1976

Der Regierungspräsident

III/2 - 53 e 201 (136)

StAnz. 30/1976 S. 1370

Buchbesprechungen

Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz. Erläuterte Textausgabe von Hans-Werner Spirolke. 168 S., 28,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München.

Verwaltungspraxis Franz Rehm, München.

Die Broschüre enthält die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der nach der Novellierung des Gesetzes bekanntgemachten Neufassung vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337). Die eingehenden und soweit erforderlich mit Beispielen verdeutlichten Erläuterungen befassen sich im wesentlichen mit den gegenüber der Wahlordnung von 1955 erfolgten Änderungen. In einer der Ausgabe vorangestellten Einführung sind die grundsätzlichen und für das Verständnis besonders wichtigen Änderungen kurz im Zusammenhang dargestellt. Der umfangreiche Anhang enthält neben einem Terminplan für die Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen und Vordruckmustern für die Wahlvorstände eine Zusammenfassung der Vorschriften über die Wahlvoraussetzungen sowie die Bestellung und die Aufgaben des Wahlvorstandes.

Ministerialrat Nell

Rechtsfragen zum 2. Wohngeldgesetz unter Berücksichtigung von Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Schrifttum. Zusammengestellt von Ministerialrat Günter S.c.h. w. er. z., Bonn. Band 10 der Kleinen Arbeiten aus dem Institut für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft an der Universität zu Köln. 1976, 49 S., DIN A 5, brosch. 8,90 DM (unverbindliche Preisempfehlung), Domus-Verlag GmbH, Bonn.

Die zweite Auflage einer vorwiegend auf praktische Bedürfnisse ausgerichteten Broschüre, die das Deutsche Volksheimstättenwerk seinen Lehrgangsteilnehmern als Übersicht über die Antworten auf ausgewählte Rechtsfragen intern zur Verfügung gestellt hat, ist wegen ihrer zugleich wissenschaftlichen Bedeutung in die Rethe der "Kleinen Arbeiten" des Instituts für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft an der Universität zu Köln aufgenommen worden. Hierdurch soll die Schrift auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich vernacht werden. gemacht werden.

Durch das Wohngeld ist schon Millionen von einkommensschwächeren Haushalten geholfen worden. Es ist ein wichtiger Bestandteil des Systems unserer sozialen Sicherung. Das Wohngeld wird auch in den kommenden Jahren als Instrument der Wohnungspolitik im Rahmen der sozialen Sicherheit für die breiten Schichten unserer Bevölkerung von großer Bedeutung sein.

Deshalb ist jede Hilfe, die dem Bürger und der interessierten Wohnungswirtschaft sowie den Bewilligungsstellen und den erkennenden Gerichten zu Zweifelsfragen und Problemen des Wohngeldes geboten wird, zu begrüßen.

Die vorliegende Neuerscheinung ist eine Hilfe, auch wenn sie nicht den uneingeschränkten Beifall des Rezensenten finden kann. Es verstimmt, daß das im Jahre 1976 erscheinende Büchlein mit einem Auszug aus einer Fachzeitschrift zu § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes beginnt, zu einer Vorschrift also, die es seit dem 1. Januar 1976 nicht mehr gibt.

Auch läßt die Ordnung in der Schrift und die Zuordnung zu den gesetzlichen Vorschriften Wünsche offen. So hätte sich eine Zusammenfassung der "Studentenurteile" empfohlen; Hinweise zu Fragen der vorübergehenden Abwesenheit (§ 4 Abs. 2) sind bei § 3 (Antragsbarechtigung) abgehandelt berechtigung) abgehandelt.

Da die Broschüre sich zum Ziel gesetzt hat, eine Hilfe auch oder gerade für ratsuchende Bürger und interessierte Wohnungsunternehmen zu sein, wäre es zweckmäßig gewesen, ihr ein Abkürzungsverzeichnis beizufügen.

Die Kritik ändert aber nichts daran, daß die Neuerscheinung dem interessierten Leser über viele Fragen zu Vorschriften des Zweiten Wohngeldgesetzes in der gebotenen Kürze und allgemeinverständlich Antwort gibt und Klarheit verschafft.

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG). Kommentar von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. Dr. H. Schieck el. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Plastikordner, 3. Ergänzungslieferung, 26,— DM, Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 3. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit dem 1. 8. 1975 insbesondere durch das 1. Änderungsgesetz vom 15. 8. 1975 eingetretenen Änderungen und bringt den Kommentar auf den Stand vom 1. 1. 1976.

Überarbeitet und ergänzt wurde die Kommentierung bei 12 Paragraphen. Ferner wurden die bei verschiedenen Vorschriften eingetretenen Anderungen durch Einarbeitung berücksichtigt.

Neu in den Anlagenteil "Bundesrecht" der Loseblatt-Sammlung aufgenommen wurden das am 11. 12. 1975 erlassene Sozialgesetzbuch so-

Wenn Brandverhütung dann nicht ohne

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes - Dipl.-Chem. Möbius. Wiesbaden - "Ein Fundament der Brandverhütung" ("Versicherungswirtschaft") geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 13 Bände (Preis 525,- DM) und wird im Jahr etwa 2-3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel.: 3 96 71, FS: 04-186

wie 2 ältere Erlasse über das Verfahren bei Soldaten, die sich als Kriegsdienstverweigerer melden. Bei der Einordnung dieser beiden Erlasse fällt auf, daß der Herausgeber die viel wichtigeren Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 35 Abs. 2 ZDG vom 1. 7. 1973 noch immer nicht in die Sammlung i figenommen hat. Unlogisch ist es wohl auch, daß der Herausgeber zwar die Änderung der Bekanntmachung über die Errichtung des Bundesamtes für den Zivildienst vom 21. 3. 1975 nunmehr in die Sammlung aufnimmt, die Bekanntmachung vom 27. 9. 1973 über die erstmalige Errichtung dieses Amtes jedoch nicht berücksichtigt.

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten a. D. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit 2 Plastikordnern, 27. Ergänzungslieferung, 41,— DM, Gesamtwerk 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Die 27. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit September 1975 eingetretenen Anderungen und bringt das Werk auf den Stand vom 1. 1. 1976. Mit dieser Ergänzungslieferung, die nur bundesrechtliche Vorschriften in Band I berücksichtigt, werden neu in die Sammlung

- die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. 9. 1975,
- die Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschafts-meldeverordnung vom 24. 11. 1975,
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 47 Abs. 2—4 des Bundes-grenzschutzgesetzes,
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften des BMI über die Verwendung des BGS bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall sowie zur Hilfe im Notfall,
- sowie das vom BMI bereits am 30. 5. 1969 bekanntgegebene Muster eines Bereitstellungsbescheides für zivile Anforderungsbehörden, das z. Z. bearbeitet und demnächst in einer Neufassung bekanntgegeben wird.

Berücksichtigt wurden insbesondere Anderungen und Ergänzungen bei folgenden Vorschriften:

Bundesleistungsgesetz,

Ernährungssicherstellungsgesetz,

Zivildienstgesetz,

Atomgesetz.

Reichsversicherungsordnung,

Bundesgrenzschutzgesetz und Zivilprozeßordnung.

Das Stichwortverzeichnis ist nach wie vor auf dem Stand der 15. Ergänzungslieferung stehengeblieben und sollte als völlig veraltet durch ein neues ersetzt werden.

Regierungsdirektor Handwerk

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — 22. Auflage, Stand 1. Februar 1976, 280 S. DIN A 5, kart. 34,— Deutsche Mark. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

chen 80, Vogelweideplatz 10.

Aus Anlaß der rückwirkend zum 1. Februar 1976 in Kraft getretenen neuen Lohntarifverträge vom 17. Mai 1976 sind die "Tabellen zum MTL II" in der 22. Auflage herausgegeben worden. Sie enthalten wie bisher im kleineren Teil (ca. 20 Seiten) wie bisher die üblichen Lohntabellen (einschl. der Lohntabellen für die Pkw-Fahrer), von den en als Besonderheit nur die von den Verfassern selbst errechneten Tabellen für Arbeiter unter 20 Jahren, die nicht Anspruch auf den Vollohn haben, zu erwähnen sind. Im weitaus größten Teil der Broschüre werden wie bisher nach Schlagworten in alphabetischer Reihenfolge geordnete Erläuterungen zu tarifrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegeben und ergänzende Tarifverträge zum MTL II zum Teil im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Erläuterungen und die im Wortlaut wiedergegebenen Tarifverträge berücksichtigen den jeweiligen neuesten Rechtsstand; sie schließen deshalb z. B. auch die Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes auf das Tarifrecht der Arbeiter ein.

Die Neuauflage dürfte wie bisher dort Interesse finden, wo zwar ein Überblick über die grundlegenden tariflichen Vorschriften für Arbeiter und einschlägige sozialversicherungsrechtliche Vorschriften erwünscht ist, ein großer Kommentar aber nicht unbedingt benötigt wird.

Regierungsoberrat Ramdohr

Verwaltungsgerichtsordnung mit Ausführungsgesetzen der Länder, Verwaltungszustellungs- und Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis, bearbeitet von Alois Penzkofen von für Anmerkungen und Umweltfragen. Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. A. Aufl., 1975, 164 S. DIN A 5, kart., 18,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Neu aufgenommen wurde in das Werk das Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1988. Im übrigen berücksichtigt die Neuauflage die gesetzlichen Anderungen der bereits früher abgedruckten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nach dem Stand vom September 1975 einschließlich der Anderungen durch das am 15. September 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Anderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Vorschriften vom 20. August 1975. Durch dieses Gesetz wurden § 189 VwGO und alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über Gebühren und Auslagen vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehoben, so daß die Bestimmungen des Gerichtsbaskeit aufgehoben, so daß die Bestimmungen des Gerichtsbaskeit aufgehoben, so daß die Bestimmungen des Gerichtsbarkeit aufgehoben in der Gerichtszweige einheitlich gelten. Im Anschluß an § 5 VwGO wurden die Vorschriften der Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 abgedruckt (Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung). Bereits während der Drucklegung des Werkes war ein Nachtrag Nr. 1 notwendig, weil die auf S. 118—120 abgedruckte Verordnung des Landes Bayern über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch eine neue Verordnung vom 4. November 1975 ersetzt worden ist. 1975 ersetzt worden ist.

Ebenso wie in den früheren Auflagen sind die wichtigsten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit knappen Erläuterungen versehen, die das wesentliche hervorheben und verdeutlichen, wobei teilweise auf die Begründung zum Regierungsentwurf zurückgegriffen wird. Die Anmerkungen wurden im Hinblick auf die Rechtsentwicklung überarbeitet und ergänzt. Das Werk will keinen Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung ersetzen. Es ermöglicht aber zusammen mit seinem sehr ausführlichen Sachverzeichnis eine rasche und zuverlässige Orientierung.

Richter am Hess. Verwaltungsgerichtshof Kern

Grundsteuervergünstigung im Wohnungsbau. Merkblatt des Deutschen Volksheimstättenwerkes, 4. Aufl. Januar 1976, 56 S., 6,80 DM.

Der steuerbegünstigte Wohnungsbau hat in den letzten 15 Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen und den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau überflügelt. Ende 1974 entfielen von den rd. 14 Millionen nach dem Kriege neu gebauten Wohnungen etwa 7,3 Millionen auf den steuerbegünstigten Wohnungsbau, während der öffentlich geförderte Wohnungsbau sich mit einem Anteil von rd. 5,8 Millionen begnügen mußte.

Wenngleich die stürmische Nachfrage nach Wohnungen nunmehr von einer Phase langsameren Wachstums im Wohnungsbau abgelöst wird, verliert dennoch der steuerbegünstigte Wohnungsbau keineswegs an Bedeutung, so daß es sich nach wie vor lohnt, über die Grundsteuervergünstigung rechtzeitig und richtig informiert zu sein.

Die Eigenschaft als steuerbegünstigt erhält eine — nicht öffentlich geförderte — Wohnung durch behördliche Anerkennung, die von dem Einhalten verschiedener Voraussetzungen, namentlich hinsichtlich der Wohnungsgröße und der Nutzungsart, abhängig ist. Hierüber sollte ein Bauherr, vor allem jeder Eigenheimbewerber, Bescheid wissen, und zwar — wenn er wesentliche, regelmäßig im nachhinein nicht mehr behebbare Nachteile vermeiden will — nicht erst nach der Fertigstellung, sondern bereits bei der Planung des Gebäudes.

Die Grundsteuervergünstigung zählt zu den wichtigsten steuerlichen Vorteilen, die sowohl für öffentlich geförderte als auch für steuerbegünstigte Wohnungen gewährt werden. Die Vergünstigung bedeutet, daß die Grundsteuer unter bestimmten Voraussetzungen lediglich nach dem Bodenwertanteil am Einheitswert berechnet wird, während der auf die begünstigten Wohnungen entfallende Anteil für 10 Jahre nicht der Grundsteuer unterliegt.

für 10 Jahre nicht der Grundsteuer unterliegt.

Jeder Hausbesitzer, der seine Rechte wahren will, findet alle näheren Angaben über die Voraussetzungen und über die Berechnung der Grundsteuervergünstigung in der Schrift des Deutschen Volksheimstättenwerks "Grundsteuervergünstigung im Wohnungsbau", die in 4. gründlich überarbeiteter Auflage erschienen ist. Wie alle Veröffentlichungen des Deutschen Volksheimstättenwerkes zeichnet sich das Merkblatt durch die klare Gliederung und Übersichtlichkeit aus. Es bietet sowohl dem antragstellenden Eigentümer eines Familienheimes wie dem Bearbeiter bei Wohnungsbaugesellschaften als auch der Verwaltung praxisnahe Erläuterungen. Dennoch sollte vom Verlag die Möglichkeit geprüft werden, ob bei einer Neuauflage nicht auch die entsprechenden Fundstellenhinweise gegeben werden könnten, wenn Urteile von den verschiedenen Oberverwaltungsgerichten und des Bundesverwaltungsgerichtes zitiert werden.

Das Merkblatt ist zu beziehen durch den Buchhandel, das Deutsche Volksheimstättenwerk e. V. Friesenplatz 16, 5000 Köln 1, sowie durch seine Landesverbände. Oberamtsrat Link

Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag. Herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Wunsch, Rektor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, und Prof. Dr. Werner Schapals, Prorektor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Stuttgart. Band 2: Staatsprüfung 1975, 218 S., 18,50 DM; Band 3: Leistungsnachweisklausuren 1975/76, 197 S., 17,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes in Baden-Württemberg haben während des Fachstudiums an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart in einer Art Zwischenprüfung Leistungsnachweise zu erbringen und nach dem Fachstudium die Staatsprüfung abzulegen. In einer Fortsetzungsreihe werden die dabei gestellten Klausuren gesammelt veröffentlicht.

Im ersten Band dieser Fortsetzungsreihe waren die Leistungsnachweisklausuren 1974/75 des Studienjahrgangs 1973 jeweils mit einem Lösungsvorschlag enthalten; nunmehr wurden die Staatsprüfungsklausuren des Studienjahrgangs 1973 in einem zweiten Band veröffentlicht. Diese Staatsprüfungsklausuren wurden im September 1975 geschrieben.

Mit Ausnahme des Fachgebiets Verwaltungslehre wurden alle abgedrückten Aufgaben an beiden Fachhochschulen — größtenteils als Wahlaufgaben — gestellt. Die Aufgaben umfassen die Sachgebiete Staatsrecht, Verwaltungslehre, Kommunalrecht, Gemeindewirtschaftsrecht und staatliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, besonderes Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des allgemeinen Verwaltungsrechts und Verwaltungsgerichtsverfahrensrechts, bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilprozeßrecht sowie Volkswirtschaftslehre.

Der dritte Band der Reihe enthält die Leistungsnachweisklausuren des Studienjahrgangs 1974, die in der Zeit von Juli 1975 bis Januar 1976 gestellt wurden. Die Aufgaben umfassen die Sachgebiete Verwaltungslehre, Kommunalrecht und öffentliche Finanzwirtschaft, besonderes Verwaltungsrecht, Strafrecht einschließlich Recht der Ordnungswidrigkeiten und Strafprozeßrecht, Volkswirtschaftslehre sowie bürgerliches Recht.

So erfreulich es sein mag, daß Klausuraufgaben mit Lösung gesammelt und veröffentlicht werden, ein solches Unterfangen verliert doch erheblich an Wert, wenn sich methodische und systematische Fehler einschleichen. So wird es sicher das Geheimnis des Verfassers der BGB-Lösungsskizze in Band 3 S. 124 bleiben, wie man den Eigentumsherausgabeanspruch nach § 385 BGB unter die "Geldansprüche aus Gesetz" einordnen kann. Nicht minder überraschend ist, wenn in der Lösungsskizze zu demselben Fall (S. 125) Ansprüche in solche "auf Schadensersatz" und solche "auf Schmerzensgeld" unterschieden werden, als ob Schmerzensgeld keln Schadensersatz wäre. Bei der strafrechtlichen Aufgabe auf S. 164 ff. überrascht, daß das Vorliegen

DER VERMESSUNGS-INGENIEUR

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e. V.

27. Jahrgang

Erscheint jeden zweiten Monat

Über 4000 Vermessungsingenieure lesen heute regelmäßig ihre Zeitschrift, die zu den führenden Fachpublikationen im Vermessungswesen gehört.

Die bewußt auf die tägliche Praxis des Vermessungsingenieurs gerichtete redaktionelle Information behandelt alle technischen und beruflichen Fragen von der Erläuterung neuer Meßgeräte und -verfahren über die im ständigen Fluß befindlichen Rechtsvorschriften bis zu berufsständischen Problemen.

Fordern Sie Probeexemplare an bei:

Zeitschrift Der Vermessungsingenieur

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

косн:

Lüftung und Absaugung

Probleme und Lösungen

Neuerscheinung

Das Buch gibt dem Praktiker die notwendigen Grundlagen zur Bearbeitung von Lüftungs- und Absaugungsproblemen in die Hand.

Mit Hilfe zahlreicher Beispiele wird gezeigt, welche Fehler bei der Lösung dieser Aufgaben auftreten und welche Verbesserungsmaßnahmen durchführbar sind

Das Buch ist für jeden unentbehrlich, der sich mit diesen Fragen befassen muß.

Herausgeber: Dr.-Ing. Hans Koch, Regierungsdirektor a. D., Leiter des Bundesinstituts für Arbeitsschutz a. D.

Umfang 146 Seiten DIN A 5, Buchausgabe, Leinen, Preis 28,- DM.

Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachfolger Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

RVO-Gesamtkommentar

Das Sozialgesetzbuch

- Aligemeiner Teil -

(am 1. Januar 1976 in Kraft getreten)

wird ausgeliefert

mit der ausführlichen und tiefgründigen Kommentierung der §§ 1-43 (I).

Wir bringen innerhalb des RVO-Gesamtkommentars den neuen Band.

Sozialgesetzbuch Sozialversicherung

und legen hierzu die

1. Lieferung zum Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches vor.

> Bearbeiter: Prof. Dr. H. Bley, Freiburg i. Br.

Umfang: 420 Seiten, Format: DIN A 5, Preis: DM 118,einschl. Ordner und USt.

Druk- und Verlagshaus Chmielorz

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

eines einfachen Diebstahls nach § 242 StGB bis zu den subjektiven Merkmalen durchgeprüft wird, um dann zu entdecken, daß ein qualifizierter Fall nach § 243 StGB vorliegen könnte. Hier hätte sich der Verfasser der Lösungsskizze besser an die übliche Weise der Durchprüfung gehalten. Geradezu ein Musterbeispiel für eine unrichtige Lösungsmethode ist der Abschnitt III in dem BGB-Fall auf S. 187 ff. Bei der Benennung der Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch steht an der Spitze § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB, aus dem doch mit Sicherheit unmittelbar kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden kann. Erst dann folgen § 440 Abs. 1 und § 255 Abs. 1 Satz 1 BGB, also jene Vorschriften, die doch allein als Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch in Frage gekommen wären. Entsprechend diesem Ansatz ist dann auch der folgende Lösungsvorschlag vollends auf den Kopf gestellt. Daran wird auch nichts geändert, wenn am Schluß ein richtiges Ergebnis zu Tage gefördert wird. Abgesehen von den vorangehenden Einzelbeispielen ist es unmög-Abgesehen von den vorangehenden Einzelbeispielen ist es unmöglich, im Rahmen dieser Rezension, die einzelnen Fälle und ihre Lösungsskizzen zu analysieren. Insgesamt dürfte es der Sammlung nicht schaden, wenn in Zukunft die Lösungsskizzen etwas besser durchdacht, systematischer aufgebaut und methodisch besser gestaltet würden.

Ministerialrat Dr. Rolf Groß

Fuhr — Pfeil: Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D., und Erich Pfeil, Ministerialdirigent a. D., Erster Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes. 28. und 29. Ergänzungslieferung. Verlag C. H. Beck, München.

Zu der seit vielen Jahren bekannten und bewährten Sammlung des hessischen Landesrechts sind wieder zwei Ergänzungslieferungen an-

Die 28. Lieferung (Stand 1. März 1975) enthielt u. a.: das Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. 9. 1974 (GVBl. I S. 427), das Denkmalschutzgesetz vom 23. 9. 1974 und das Wohnungsaufsichtsgesetz vom 4. 9. 1974; enthalten ist ferner das (inzwischen wieder suspendierte) Kindergartengesetz. Die Lieferung brachte außerdem die Neufassung des Hessischen Reisekostengesetzes, des Hessischen Umzugskostengesetzes, des Universitätsgesetzes und des Hessischen Architektengesetzes tengesetzes.

tengesetzes.

Mit der 29. Ergänzungslieferung wurde das Werk auf den Stand vom
1. November 1975 gebracht. Aus dem Inhalt sind zu nennen die Juristische Ausbildungsordnung vom 6. 10. 1975 (GVBl. I S. 223) und das
Hessische Gesetz über Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen vom
4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361, 368) sowie die Neufassungen des Finanzausgleichsgesetzes, der VO über Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen. Mehrere
frühere reichsrechtliche Vorschriften, die jetzt als Landesrecht fortgelten, wurden in die Sammlung aufgenommen.

Der Schwerpunkt der beiden Lieferungen liegt jedoch in den zahl-reichen Änderungen, die sich aus dem Hessischen Gesetz zur Anpas-sung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2.Str.-RefG) vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361) ergaben.

Zur Entlastung der Sammlung empfehlen die Herausgeber die Herausnahme verschiedener Vorschriften, die nicht dem Verfassungsund Verwaltungsrecht zuzurechnen sind.

Das Sachregister, das letztmalig im Juli 1968 erschienen war, ist völlig neu bearbeitet und damit auf den neuesten Stand gebracht worden.

ergütungs- und Lohntabellen für den öfffentlichen Dienst mit den

Vergütungs- und Lohntabellen für den öfffentlichen Dienst mit den Tätigkeitsmerkmalen der Angestellten (Anlage 1 a und 1 b zum BAT) — Ausgabe 1. Februar 1976. 104 S., kart., DIN A 4, 26,50 DM. Hermann Luchterhand-Verlag, Postfach 1780, 5450 Neuwied.

Aus Anlaß der rückwirkend zum 1. Februar 1976 abgeschlossenen Vergütungs- und Lohntarifverträge für den öffentlichen Dienst sind die "Luchterhand Vergütungs- und Lohntabellen für den öffentlichen Dienst" neu aufgelegt worden. Sie schließen wie bisher die Bereiche des Bundes, der Länder und der Gemeinden ein und enthalten alle für die Berechnung der Angestelltenvergütungen maßgebenden Tabellen. Aufnahme haben wiederum auch die für die Berechnung maßgebenden Grundvorschriften des BAT, die verschiedenen Zulagentarifverträge, die grundlegenden Eingruppierungsvorschriften nach dem Stande vom 1. Januar 1975 und die komplette Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b zum BAT) in der seit dem 1. Dezember 1975 maßgebenden Fassung gefunden.

Der Teil, der sich mit der Berechnung der Arbeiterlöhne befaßt, ist trotz der Einbeziehung der Gesamtpauschallöhne für Pkw-Fahrer auch bei dieser Auflage wieder etwas zu kurz gekommen. Man vermißt — bei aller Anerkennung der sonst umfassenden Darstellung — auch diesmal für den Bereich des Bundes und der Länder die sog. "Stundenlohntabellen" und die Tabellen für Sondergruppen von Arbeitern im Bereich der Länder.

Dennoch wird die schmale und leicht mit sich zu führende Broschüre wieder verdienten Anklang finden, zumal sie zu einem vernünftigen Preis einen breit angelegten Überblick zumindest hinsichtlich der Bezahlung der Angestellten des öffentlichen Dienstes bietet.

Regierungsoberrat Ramdohr

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — 11. Ergänzungslieferung zur 5. Aufl. (4. Ergänzungslieferung zur 6. Aufl.) der Loseblatt-Textausgabe; 106 S. DIN A 5, im Streifband, 15,50 DM. Gesamtwerk 29.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Wit der soeben erschienenen Ergänzungslieferung wird die Loseblatt-Textausgabe insbesondere durch die Einarbeitung der rückwirkend zum 1. Februar 1976 in Kraft getretenen Lohntarifverträge vom 17. Mai dieses Jahres auf den neuesten Rechtsstand gebracht. Erwähnenswert sind daneben noch der Anderungstarifvertrag Nr. 28 zum MTL II und die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes. Der Ergänzungslieferung ist ein neues Abkürzungsverzeichnis und ein teilüberarbeitetes Stichwortverzeichnis beigegeben.

Die Textausgabe des MTL II enthält alle den Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder ergänzenden tarifvertraglichen Vorschriften (einschl. der besonderen Tarifverträge für Auszubildende) sowie die Vorschriften unmittelbar geltender Gesetze. Der o. a. Preis für das Gesamtwerk schließt einen strapazierfähigen Plastikordner ein.

Regierungsoberrat Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FUR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 26. JULI 1976

Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

3075

371a E — 1.1386 — Erlaubnisurkunde: Frau Adelheid Cárdenas Fernandez, geb. Oehlrich, geb. am 12. 8. 1938 in Frankfurt am Main, wohnhaft Letzter Hasenpfad 13, Frankfurt am Main, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlas-

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf.VO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung "Rechtsbeistand für Arbeitsrecht" erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt (Main), 6. 7. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

3076

Verlust von zwei Dienstsiegeln

Die beim Straßenverkehrsamt der Stadt Frankfurt am Main geführten Dienstsiegel Nr. 628 u. 632 sind in Verlust geraten.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 35 mm und 20 mm und zeigen das Frankfurter Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Frankfurt am Main".

Die Siegel werden mit Wirkung vom 31.5.1976 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6000 Frankfurt (Main), 8. 7. 1976

Der Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) — Hauptamt —

Güterrechtsregister

3077

GR 1983 — 13.7.1976: Harry Kurt Moosler, Maschinenbauingenieur, Ingird Auguste Moosler, geb. Brede, Rosbach 3, Mainzer Straße 9.

Durch Vertrag vom 29. Januar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6360 Friedberg, 13. 7. 1976 A

Amtsgericht

3078

GR 41 a — 30.5.1976: Brandau, Rolf, Feinmechanikermeister, Kassel-Harleshausen und Elfriede geb. Markert. Durch Vertrag vom 28. April 1976 ist der Ehevertrag vom 27. Februar 1948 — Urk. Nr. 60/48 — aufgehoben. Die Eheleute leben im gesetzlichen Güterstand.

GR 1711 A — 21.5.1976: Müller, Felix Oskar Karl, Umschüler, Kassel, und Marie Luise geb. Mues. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. September 1976.

GR 1712 — 21. 5. 1976: Kadel, Klaus Dieter Wilhelm Peter Erwin, Techn. Kaufmann, Fuldabrück II, und Barbara geb. Osterloh. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1976.

GR 1712 A — 21.5.1976: Nitsche, Hans-Bernd Heinrich, Großhandelskaufmann, Kassel, und Sabine Gabriele geb. Hillmer. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. April 1976.

GR 1713 — 21.5.1976: Wiegand Horst Heinrich, Installateur, Vellmar 1, und Elena Änne geb. Klee. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. April 1976.

GR 1713 A — 26, 5, 1976: Technischer Angestellter Egon Müller und Elisabeth geborene Lechtenbörger, beide in Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. August 1975.

GR 1714 — 26, 5, 1976: Kaufmann Tibor Schwarcz und Gisela geborene Brüne, beide in Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Mai 1976.

GR 1714 A — 30.5. 1976: Baum, Werner, Goldschmiedemeister, Kassel, und Anneliese geb. Stedler. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Oktober 1975.

GR 1715 — 30.5.1976: Ahrens, Volker Arno, Koch, Kassel, und Marion geb. Jeude. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Februar 1976.

GR 1715 A — 1. 6. 1976: Kaufmann Shoki Francis und Gisela geborene Felsberg, beide in Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. März 1976.

GR 1716 — 1.6. 1976: Rühl, Jürgen Heinrich Kurt, Betriebswirt, Vellmar 3, und Ursula Maria geb. Plath. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. April 1976.

GR 1716 A — 1. 6. 1976: Sattler, Herbert, Farbenlithograph, Vellmar I, und Ursula Liesel geb. Reiße. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Mai 1976.

GR 1717 — 9. 6. 1976: Günther, Heinrich Jonas Robert, Rundfunk- und Fernsehtechniker, Fuldabrück-Bergshausen, und Ursula geb. Hilke. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. März 1976.

GR 1717 A — 9.6. 1976: Jordan, Frank Peter, Obersekretär, Kassel, und Helga geb. Pfeiffer. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Mai 1976.

GR 1718 — 14.6. 1976: Ben-Youssef Mohsen, Fräser und Ehefrau Ilona, Maria Hendrikse, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Mai 1976.

GR 1718 A — 15.6. 1976: Plösser, Walter, Rechtsanwalt, Kassel, und Gerda Käthe geb. Friedrichs. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. März 1976.

GR 1719 — 16.6.1976: Sommer, Günter, Kaufm. Angestellter, Vellmar 3, und Roswitha geb. Curth. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. April 1976.

GR 1719 A — 16. 6. 1976: Klingenheben, Albert, Verkaufsingenieur, Kassel, und Hildegard Anna Dorothea geb. Koch. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Mai 1976.

GR 1720 — 16. 6. 1976: Busse, Michael, Peter Arthur, Uhrmacher, Kassel, und Ellen Barbara geb. Rippe. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Mai 1976.

GR 1720 A — 25. 6. 1976: Kirchhoff, Karsten Ulrich, Kfz.-Schlosser, Kassel, und Marion Ruth geb. Brandau. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Februar 1976.

GR 1721 A — 1.7, 1976: Vollmer, Karl-Heinz, Schweißer und Ehefrau Barbara geborene Stein, beide Kassel, Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Juni 1976.

GR 1722 — 1.7.1976: Lackierermeister Willi Mentel und Ehefrau Hertha geborene Möller, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Mai 1976.

GR 1722 A — 1.7.1976: Schiffsoffizier Gerhard Steller und Kauffrau Helga geborene Stoppler, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Februar 1976.

3500 Kassel, 14.7.1976

Amisgerichi

3079

GR 295 — Neucintragung: 10. 6. 1976: Eheleute Fleischermeister Otto Vellmer und Ilse geb. Schwenker, wohnhaft in Trendelburg, Neuer Weg 1.

Durch Vertrag vom 28. 8. 1973 ist Güter-trennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 15.7.1976

Amisgericht

3080

GR 354 — Neueintragung: Die Eheleute Monteur Wolfgang Mans und Maritta Mans geb. Zenz, 354 Korbach 1, Klosterstr. 2, haben durch Vertrag vom 7. Mai 1976 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 14. 7. 1976

Amisgerichi

Handelsregister

3081

HRA 1058 — Veränderung 25. 6. 1978: Auto-Spöth Thaddäus Spötz, Istha.

Das Geschäft ist auf den Betriebswirt (grad) Norbert Spöth in Wolfhagen-Istha übergegangen. Die Firma ist geändert in Auto-Spöth Inh. Norbert Spöth, Wolfhagen-Istha.

3549 Wolfhagen, 25. 6. 1976 Amiagerich

HRA 1118 — Veränderungen: 2.7. 1976: Erich Horn Hoch- und Tiefbau Kommanditgesellschaft, Heimarshausen.

Zwei Kommanditisten sind ausgeschieden. Die Einlagen zweier Kommanditisten sind erhöht, die Einlage eines Kommanditisten ist herabgesetzt worden.

3549 Wolfhagen, 2. 7. 1976 Amtsgericht

3083

HRB 1012 — Veränderung: Firm Hydraulik- u. Druckluft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zierenberg.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Bauelementen für Druckluft und Hydraulik, und zwar für alle Anwendungsgebiete. Stammkapital: 400 000,— DM.

Die Gesellschafterversammlung vom 29. März 1976 hat die Erhöhung des Stammkapitals um 340 000,— DM auf 400 000,— DM und die Änderung des § 4 der Satzung (Stammkapital), sowie die Änderung des § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens) beschlossen.

3549 Wolfhagen, 6. 7. 1976

Amtsgericht

Vereinsregister

3084

VR 72/76 — Neueintragung: Alsfelder-Tennis-Club (ATC), eingetragener Verein. Sitz: 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 1. 7. 1976

Amtsgericht

3085

VR 402 — Neueintragung — 13. Juli 1976: Vogelfreunde Wallau, Biedenkopf-Wallau. 3560 Biedenkopf, 9. 7. 1976 — Amtsgericht

3086

41 VR 682 — Neueintragung — 13. 7. 1976: Volkschor 1945 Großkrotzenburg, Sitz: Großkrotzenburg, Sitz: Großkrotzenburg. 6450 Hanau, 13. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 41

3087

41 VR 683 — Neueintragung — 13. 7. 1976: Geflügelzuchtverein Bruchköbel, gegr. 1935, Sitz: Bruchköbel.

6450 Hanau, 13.7.1976

Amtsgericht, Abt. 41

3088

41 VR 681 — 7.7.1976: Geflügelzuchtverein 1901 Klein-Auheim, Sitz: Hanau 8. 6450 Hanau, 7.7.1976

Amtsgericht, Abt. 41

3089

VR 318 — Neueintragung — 14. Juli 1976: Schützenverein Burg 67. Sitz: Burg/Dill-kreis.

Die Satzung ist am 26. März und 7. Mai 1976 errichtet.

6348 Herborn, 14. 7. 1976 Amtsgericht

3090

VR 317 — Neueintragung — 14. Juli 1976: Tennis-Club Driedorf, Sitz: Driedorf. Die Satzung ist am 18. April 1974 errich-

6348 Herborn, 14. 7. 1976 Amtsgericht

3091

VR 228 — Neueintragung — 15.7.1976: Angelsportverein Gieselwerder, Oberweser-Gieselwerder.

3520 Hofgeismar, 15.7.1976 Amtsgericht

3092

VR 217 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Stockhausen. Sitz: Herbstein-Stockhausen.

6420 Lauterbach/Hessen, 12. 7. 1976

Amtsgericht

3093

VR 218 — Neueintragung — 12. Juli 1976: Vogelsberger-Motorrad-Club, Hochwaldhausen.

Sitz: Grebenhain-Hochwaldhausen.

6420 Lauterbach/Hessen, 12. 7. 1976

Amtsgericht

3094

VR 216 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Kreuzersgrund. Sitz: Schlitz-Niederstoll.

6420 Lauterbach (Hessen), 12.7.1976

Amtsgericht

3095

VR 215 — Neueintragung — 12. Juli 1976: Forstbetriebsvereinigung Oberer Fuldagrund. Sitz: Schlitz-Hartershausen.

6420 Lauterbach (Hessen), 12.7.1976

Amtsgericht

3096

VR 234 — 4.6.1976: MGV Liederkranz 1890 Niederreifenberg, 6384 Schmitten 2, Ortsteil Niederreifenberg.

6390 Usingen/Ts., 4. 6. 1976 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

3097

6a N 16/76: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 2. 1976 verstorbenen Frau Lottelore Beck, wohnhaft gewesen in Graf-Staufenberg-Ring 161, Bad Homburg v. d. H., ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. H., 5. 7. 1976

Amtsgericht

3098

7 N 46/75: Im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 16. 8. 1974 mit dem letzten Wohnsitz in Mozartstraße 23, 6055 Hausen, verstorbenen Hildegard Roy, geb. Koch, mache ich bekannt, daß für eine Abschlagsverteilung (§ 149 KO) 4427,42 DM zur Verfügung stehen, nachdem die festgestellten, sämtlich nicht bevorrechtigten Konkursforderungen 34 054,09 DM betragen. Die Abschlagsquote beträgt somit 13%.

Ein Verzeichnis der bei der Abschlagsverteilung zu berücksichtigenden Konkursforderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main, (7 N 46/75) zur Einsicht der Beteilig-

ten niedergelegt.

Etwaige Massekosten und Masseschuldenansprüche sind dem Verwalter nicht bekannt. Eventuelle Massegläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche zwecks Meidung des Ausschlusses (§ 142 KO) dem Konkursverwalter anzuzeigen.

6055 Hausen, 12, 7, 1976

Der Konkursverwalter: Hartmut Wagner, Rechtsanwalt

3099

2 N 8/76 — Beschluß — Anschlußkonkursverfahren: Nach Ablehnung des Antrages der Firma Withof Plastik GmbH in Grebenstein 1 — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar HRB 152 — auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens (2 VN 1/76) ist am 13. Juli 1976, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Karl-Heinz Willich, 3520 Hofgeismar 1, Guderoder Weg 15.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. September 1976, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 22. Oktober 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. September 1976 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 13. 7. 1976

Amtsgericht

3100

65 N 144/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermann Hunecke KG, Großhandlung in Haus- und Küchengeräten und Geschenkartikeln, Kassel-Bettenhausen, Eichwaldstraße 77, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Schlußtermin auf den 24. August 1976, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 15 000,— DM, seine Auslagen sind auf 219,50 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 9. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

3101

65 N 4/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Muzaffer Soydan in Kassel, früher Im Füllchen 8, jetzt Wallstraße 2, Kassel, bei Sekip Soydan, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf den 18. August 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1430,— DM, seine Auslagen sind auf 242,65 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 9. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

3102

3 N 12/76 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ziegler Elektronik GmbH, Automatik & Co. KG, 6078 Langen, Ampérestraße 3—5, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung wird bestimmt auf Montag, 2.8.76, 9.00 Uhr, Saal 20.

Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 5766,66 DM nebst MwSt.

6070 Langen (Hessen), 14. 7. 1976

Amtsgericht

3103

7 N 141 u 148/74 — Konkursverfahren: a) über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Gebr. Mernitz, Steuerungstechnik. Frankfurter Straße 56-62, 6050 Offenbach a. M.; b) über den Nachlaß des am 1. 7. 1974 verstorbenen persönlich haftenden Gesellschafters, Peter Rudolf Paul (gen. Eberhard) Mernitz, zuletzt Kaiserstraße 63, 6050 Offenbach a. M.

1. Die am 20. 9. 1974 eröffneten Konkursverfahren werden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

2. Die Postsperre wird aufgehoben. 6050 Offenbach/M., 16. 6. 1976 Amtsgericht

3104

62 N 100/75 - Beschluß: In dem Nachlaßkonkursverfahren des zwischen dem 11. und 12. Juni 1975 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Sonnenberger Str. 50, wohnhaft gewesenen Publizisten Ingolf Arno Werner Gerber, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 4. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 243, einberufen.

Tagesordnung: 1. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 2. Neuwahl des Konkursverwalters bei entsprechenden Anträgen.

6200 Wiesbaden, 7.7.1976

Amtsgericht

3105

62 N 107/75 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Werbeagentur Bormann Gesellschaft mbH, 6201 Auringen, Raiffeisenstr. 69, ist mangels Masse gemäß § 204 Konkursordnung eingestellt.

6200 Wiesbaden, 7.7.1976

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten -- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3106

K 11/76: Das im Grundbuch von Reibertenrod, Band 5, Blatt 155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reibertenrod, Flur 2, Flurstück 41/13, Hof- und Gebäudefläche, Eudorfer Weg 14, Größe 10,57 Ar, soll am 21. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2.4.1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schachtmeister Adolf Merle und seine Ehefrau Johanna Merle geb. Mehler in Alsfeld - je zur Hälfte -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. Amtsgericht

6320 Alsfeld, 8.7.1976

3107

6a K 66/74 - Beschluß: Die im Grundbuch von Steinbach, Band 46, Blatt 1810. eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 4, Flurstück 299 29, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Str. 51, Größe 5,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinbach, Flur 4, Flurstück 299/30, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Str. 51, 0,87 Ar,

sollen am 4. November 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10-12, Saal 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks:

a) Hotelkaufmann Heinz Rojahn, b) dessen Ehefrau Renate Rojahn geborene Speer,

beide in Steinbach Ts., je zu ideellen Hälfte.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flst. 299/29 auf DM 180 000,- und 9 000 -

Flst. 299/30 auf DM Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 5. 7. 1976

Amtsgericht

3108

6a K 3/76 — Beschluß: Das im Wohnungs-Grundbuch von Bad Homburg, Band 235, Blatt 7238, eingetragene Wohnungseigentum, 38,24/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 9, Flurstück 227/4, Hof- und Gebäudefläche, Götzenmühlweg 63 67. Größe 25,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 103 und dem Keller Nr. K 9 des Aufteilungsplanes,

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigen-

Vordrucke

Gewerbeanmeldung Gewerbeummeldung Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) - Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,-

10 Sätze = DM 29.-

50 Sătze - DM 125.-

zuzüglich Versandkosten und 11% Umsatzsteuer. - Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon 3 96 71 · Fernschreiber 04 186 648 · Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

tumsanteilen (eingetragen Band 235 Blätter 7236 bis 7265 und Band 236 Blätter 7266 bis 7270) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 17. 12. 1971 Bezug genommen. —

soll am 27. Oktober 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H. Auf der Steinkaut 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Kurth geborene Zacher, Forstring 91, 607 Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 130 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 1.7.1976

Amtsgericht

3109

K 12/74: Die ideelle Hälfte des Alexander Bemert, des im Grundbuch von Petterweil, Band 16, Blatt 782, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 560/2, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Str. 19, Größe 8,20 Ar, EW.: 13 700,— DM,

soll am 24. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11.4.1974

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alexander Bemert in Petterweil zu 1/2
b) Gudrun Elise Bemert geb. Diehl in Petterweil zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 5. 1976 Amtsgericht

3110

K 71/75: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 96, Blatt 4737, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 51/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 207, Größe 2,15 Ar, EW.: 41 200,— DM,

soll am 23. September 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Emil Muth und Wilma Muth geb. Feenstra, beide in Karben 1 zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 12. 7. 1976 Amtsgericht

3111

K 73/75: Das im Grundbuch von Klein Karben, Band 45, Blatt 1931, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein Karben, Flur 1, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Rendeler Str. 32, Größe 4,96 Ar, soll am 23. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Muth,

b) Wilma Muth geb. Feenstra, beide in Karben 1 zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 000,—Deutsche Mark,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 12. 7. 1976 Amtsgericht

3112

K 9/73: Die ideelle Hälfte der Gudrun Bemert des im Grundbuch von Petterweil, Band 16, Blatt 782, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 560/2, LB. 631, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Str. 19, Größe 8,20 Ar, EW: 13 700,— DM.

soll am 24. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11.4.1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alexander Bemert in Petterweil zu

b) Gudrun Elise Bemert geb. Diehl in Petterweil zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 5. 1976 Amtsgericht

3113

K 18/76: Das im Grundbuch von Wallau, Band 51, Blatt 1823, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wallau, Flur 10, Flurstück 144/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Köppel 43, Größe 3,51 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/ Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Ilse Reinelt geborene Schmidt in Wallau/Lahn — zur Hälfte,

 b) Witwe IIse Reinelt geborene Schmidt,
 c) Kaufmann Gert Jürgen Reinelt, geboren am 27. Februar 1948,

d) Maurer Ernst Günter Reinelt, geboren am 25. Februar 1950,

e) Schülerin Annegret Ilse Reinelt, geboren am 7. Juni 1958, alle in Wallau/Lahn,

zu b) bis e): als Miteigentümer in Erbengemeinschaft — zur anderen Hälfte —. Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 25. 6. 1976

Amtsgerich

3114

K 48.75: Die im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 36, Blatt 1263, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 10, Flurstück 80, Grünland, In dem Höfchen, Größe 3,42 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Obereisenhausen, Flur 2, Flurstück 78, Grünland, Auf der Au, Größe 4,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obereisenhausen, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, Auf der Au, Größe 1,60 Ar.

sollen am Dienstag, dem 2. November 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe des Maurers Heinrich Pfeiffer 6., Katharina Pfeiffer geborene Stephan in Niedereisenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 7.7.1976

Amtsgericht

3115

K 19/76: Die im Grundbuch von Steinperf, Band 5, Blatt 166, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Steinperf, Flur 7, Flurstück 130/1, Hutung, Am Gerammte, Größe 7,30 Ar, Wald (Holzung), Am Gerammte, Größe 14,93 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Steinperf, Flur 4, Flurstück 67/35, Wasserfläche, Die Perf (n. fl. Gew. III), Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Steinperf, Flur 5, Flurstück 72/5, Wasserfläche, Die Perf (n. fl. Gew. III), Größe 0,04 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Steinperf, Flur 5, Flurstück 25/1, Grünland, An der Groß-

wiese, Größe 6,83 Ar, sollen am Freitag, dem 29. Oktober 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/ Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Rentners August Brüggemann, Elisabeth geb. Pitzer, in Dorstfeld bei Dortmund, Hellweg 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 7.7.1976

Amtsgericht

3116

K 41/75: Das im Grundbuch von Schlierbach, Band 18, Blatt 619, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur 2, Flurstück 82, Ackerland, Grünland, Kohlwiese, Größe 31,66 Ar,

soll am Freitag, dem 10. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/ Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks: Installateur Alfred Seitz in Schlierbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 25. 6. 1976

Amtsgericht

3117

K 55/73: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 103, Blatt 3588, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 3, Flurstück 176/32, Hof- und Gebäudefläche, Donauschwabenstraße 10, Größe 7,34 Ar, Flur 3, Flurstück 176/31 daselbst, Größe 0,27 Ar

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks) Fleischer Kurt Pentek und seine Ehefrau Brunhilde Pentek geb. Schulz, beide

in Biedenkopf, je zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 15.7.1976

Amtsgericht

3118

61 K 178/74: Das im Grundbuch von Braunshardt, Band 48, Blatt 2222, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunshardt, Flur 1, Flurstück 282/2, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Str. 12, Größe 18,85 Ar,

soll am Donnerstag, 11. November 76 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurermeister Stefan Matheis in Weiterstadt zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Gisela Gertrude Ma-

theis, geb. Metzler, daselbst zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewicsen.

6100 Darmstadt, 17. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

3119

61 K 145/75: Die im Grundbuch von Wixhausen, Band 67, Blatt 2799, eingetragenen Grundstücke,

1fd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 11/3, Hof- und Gebäudefläche, Wegscheide 23, Größe 3,81 Ar,

1fd. Nr. 2 Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 247/4, Bauplatz, daselbst, Größe 0,38 Ar,

sollen am 3. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Dorsam, Feuerwehrbeamter in Wixhausen, zu 1/2.

b) dessen Ehefrau Margot Luise Dorsam geb. Gärtner, daselbst, zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

3120

31 K 54/75: Der 1/2 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Eppertshausen, Band 46, Blatt 1983, eingetragenen Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 2, Flurstück 842, Hof- und Gebäudefläche, Am Lerchesberg 18, Größe 8.28 Ar, soll am Mittwoch, den 15. 9. 76, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvoll-

streckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Robert Krause.

Der Wert des Grunsstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $^{1}/_{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 6. 1976 Amtsgericht

3121

31 K 12/75: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 76, Blatt 3465, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 92, als Bauplatz eingetragen — jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 4,68 Ar soll am Mittwoch, den 22. 9. 76, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung

Eingetragene Eigentümer am 13. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Katharina Hartmann geb. Helm zu ½, b) Wolfgang Walter Hartmann und Katharina Hartmann geb. Helm in Erbengemeinschaft zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Ter-

min 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16.7.1976

versteigert werden.

Amtsgericht

3122

31 K 11/75: Das im Grundbuch von Harreshausen, Band 21, Blatt 932, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harreshausen, Flur 1, Flurstück 632, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 28, Größe 6,07 Ar,

soll am Mittwoch, 8. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Max Hinze und dessen Ehefrau Brunhilde Hinze geb. Weiß

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 500,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ¹/₁₀ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 7. 7. 1976

Amtsgericht

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 5,80 zuzüglich Versandkosten und 11% MWST.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG.

62 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

31 K 55/75: Das im Grundbuch von Kleestadt, Band 24, Blatt 1097, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1. Gemarkung Kleestadt. Flur 1. Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 17, Größe 7,54 Ar,

soll am Donnerstag, den 16.9.76, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Leich geb. Bauer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 60 000,- DM festgesetzt. Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13.7.1976

Amtsgericht

3124

K 59/75: Das im Grundbuch von Ossenheim, Band 15, Blatt 619, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ossenheim, Flur 1, Flurstück 101/4, Hof- und Gebäudefläche, Rödernstraße, Größe 7,73 Ar,

soll am Freitag, 1.10.1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8.7.1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbinder Gerhard Paul Lempe in Florstadt 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 15.6.1976 Amtsgericht

3125

K 64/75: Die Hälfte des im Grundbuch von Niedenstein, Band 28, Blatt 870, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 61/11, Lieg.-Buch Nr. 616, Hofund Gebäudefläche, Auf der Gänseweide. Größe 10,27 Ar,

soll am 19. November 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schweißtechniker Leo Gralak in Niedenstein zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 85 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 14.7.1976 Amtsgericht

3126

K 36/75: Die im Grundbuch von Haldorf. Band 10, Blatt 258, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haldorf, Flur 2, Flurstück 123/21, Hof- u. Gebäudefläche, Grifter Straße 4, Größe 9,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haldorf, Flur 2, Flurstück 21/1, Hofraum, Im Dorfe, Größe 1,18 Ar.

sollen am 12. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Schladenweg 1.

Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rentner Heinrich Schmoll, geb. am 6.1. 1907, in Edermünde - Haldorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1, Best. Verz.: 205 100,00 DM lfd. Nr. 1, Best. Verz.: 1 200,00 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 9.7.1976 Amtsgericht

K 42/74: Das im Grundbuch von Trösel. Band 1, Blatt 23, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 16, Gemarkung Trösel, Flur 4, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Wünschmichelbacher Str. 3, Größe 6,86 Ar, soll am Donnerstag, 16. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15. Zimmer Nr. 8. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eva Elisabeth Hassel geb. Dörsam, Gorxheimertal - Trösel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000.- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 7.7.1976 Amtsgericht

3128

2 K 34/75: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 17, Blatt 630, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 17, Flurstück 180/1, Bauplatz, Im Rehgarten 1, Größe 20,00 Ar,

soll am 15. 10. 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8.12.1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Schmitt, Egon, Bauunternehmer, Hadamar, Faulbacher Str. 44, zu 1/2,

1b) Schmitt, geb. Menacher Helga, Hadamar, Faulbacher Str. 44, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000 .- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"

6253 Hadamar, 12.7.1976 Amtsgericht

wird hingewiesen.

42 K 20/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 129, Blatt 4647, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurst. 90, Hof- u. Gebäudefläche, Jahnstr. 12, Größe 3,91 Ar.

am 15.9.1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Unternehmer Albert Kaufmann in Er-

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"

wird hingewiesen. 6450 Hanau, 8.7.76

Amtsgericht, Abt. 42

42 K 37/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eichen, Band 48, Blatt 1652, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichen, Flur 5, Flurst. 98/64, Ackerland, Auf dem Espenkopfe, Größe 17,66 Ar.

Ifd. Nr. 3, Eichen, Flur 5, Flurst. 118/73, Ackerland, Über den Weingärten, Größe 12.69 Ar.

lfd. Nr. 4, Eichen, Flur 12, Flurst. 77/1, Hof- u. Gebäudefläche, Große Gasse 10, Größe 2,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Eichen, Flur 12, Flurst. 77/2, Hof- u. Gebäudefläche, Große Gasse 8, Größe 0.00 (0,41 qm),

am 14.9.1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußailee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Baggerführer Helmut Dörr, Nidderau 3. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

a) für BV lfd. Nr. 1 auf 4400,— DM b) für BV lfd. Nr. 3 auf 3200,— DM

c) für BV lfd. Nr. 4 u. 5 auf insgesamt 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8.7.1976

Amtsgericht, Abt. 42

3131

64 K 240/75: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 28, Blatt 843, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstück 261/3, Lieg.B. 743, Hof- und Gebäudefläche, Moselweg 27, Größe 7,48 Ar

soll am 7. Dezember 1976, 11.00 im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27.11.75

bzw. 9.4.1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Günther Dempewolf,

b) dessen Ehefrau Gerlinde Dempewolf geborene Barth, in Kassel — je zur Hälfte -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen". wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9.7.1976

Amtsgericht, Abt. 64

3132

64 K 200/75: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Rothwesten, Band 21. Blatt 608, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothwesten, Flur 3, Flurstück 20/66, Hof- und Gebäudefläche, Drosselstraße 10, Größe 6,03 Ar,

soll am 12. Oktober 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 22. September 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zimmerer Willi Dürrbaum in Fuldatal-Rothwesten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6, 7, 1976

Amtsgericht, Abt. 64

64 K 280/74: Das im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 36, Blatt 1111, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 12, Flurstück 15/11, Lieg.-B. 1003, Hofund Gebäudefläche, Auf der Höhle 16, Größe 9.36 Ar.

soll am 8. September 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dezember 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bauunternehmer Paul Solonko und dessen

b) Ehefrau Margarethe Solonko geborene Sahl, beide in Lohfelden je zur Hälfte —,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3509 Kassel, 12. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

3134

64 K 58 76: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Hohenkirchen, Band VIII, Blatt 209, eingetragenen Grundstücks Bestandsverzeichnis,

1fd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 2, Flurstück 313'148, Lieg.B. 402, Hofund Gebäudefläche, Mönchehofer Straße, Größe 7 49 Ar

Größe 7,49 Ar, soll am 30. November 1976, 11.00 Uhr, im Amts-Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 6. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Molkereimeister August Hüser in Reinhardshagen-Vaake. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

3135

5 K 55/75: Das im Grundbuch von Rainrod, AG Bezirk Nidda, Band 33, Blatt 1385, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rainrod, Flur 4, Flurstück 167/12, Hof- und Gebäudefläche,

Weißbachstraße 8, Größe 10,12 Ar, soll am 9. September 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Helmut Bär, Rainrod, zu 1/2,

1 b) seine Ehefrau Brunhilde geb. Warm, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 163 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 7. 1976

Amtsgericht

3136

7 K 7/76 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bieber, Band Nr. 171, Blatt 6117, eingetragene 12,026/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1276, Lieg.-B. 2671, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 32, Größe 77,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

am Freitag, dem 10. 9. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Ge-

bäude D, Luisenstraße 16, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zelt des Versteigerungsvermerks (23. 1. 1976):

a) Herr Roger Lisch,

b) Frau Ingrid Lisch geb. Pflug, zu je 1/2. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 000,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 7. 1976

Amisgericht

3137

7 K 253/75 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/M., Band 303, Blatt 8954, eingetragene Grundstück,

1fd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 23, Flurstück 108, LB 384, Hof- und Gebäudefläche Mathildenstr. 15, Größe 4,32 Ar am Mittwoch, den 13. 10. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Offenbach/M., Luisenstr. 16, Saal 835, ver-

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (7. 1. 1976):

a) Brigitte Gertrud Bill, zu 1/4,

b) Marie Gertrud Bill geb. Schäfer,

c) Brigitte Gertrud Bill,

steigert werden.

zu b) u. c) in Erbengemeinschaft zu ^{1/4}.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"
wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 9. 7. 1976

Amiagericht

3138

7 K 30/76 — Zwangsverstelgerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 185, Blatt 6852 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 5, LB 4445,

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm.

1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert.
Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).



Bestellungen durch ihre Buchhandlung oder beim Verlag

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

lfd. Nr. 1, Flurstück 179, Ackerland, Am Trieb zwischen dem ersten und zweiten Schleifweg, Größe 20,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 164, Gartenland, Am Trieb zwischen dem ersten und zweiten Schleifweg, Größe 20,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 165, Gartenland, daselbst, Größe 10,44 Ar,

lfd. 4, Flurstück 166, Gartenland, daselbst, 10,44 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 172, Ackerland, Am Trieb zwischen dem ersten und zweiten Schleisweg, Größe 20,81 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 175, Ackerland, daselbst, Größe 20,82 Ar,

lfd. Nr. 7, Flurstück 176, Ackerland, daselbst, Größe 20,81 Ar,

lfd. Nr. 8, Flurstück 167/2, Gartenland, Am Trieb zwischen dem ersten und zweiten Schleifweg, Größe 20,94 Ar,

lfd. Nr. 9, Flurstück 174, Ackerland, Am Tricb zwischen dem ersten und zweiten Schleifweg, Größe 20,81 Ar,

lfd. Nr. 10, Flurstück 177, Ackerland, Am Trieb zwischen dem ersten und zweiten Schleifweg, Größe 20,81 Ar,

lfd. Nr. 11, Flurstück 178, Ackerland, daselbst, Größe 20,81 Ar,

lfd. Nr. 12, Flurstück 167/1, Gartenland, Am Trieb zwischen dem 1. und zweiten Schleifweg, Größe 2094 Ar,

lfd. Nr. 13, Flurstück 168, Gartenland, Am Trieb zwischen dem ersten und zweiten Schleifweg, Größe 10,44 Ar,

lfd. Nr. 14, Flurstück 169, Gartenland, daselbst, Größe 10,44 Ar,

am Dienstag, den 21. September 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnstadt GmbH, Wohnungsunternehmen Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1: 83 240,— DM; lfd. Nr. 2: 83 520,— DM; lfd. Nr. 3: 41 760,— DM; lfd. Nr. 4: 41 760,— DM



Ifd. Nr. 5: 83 240,— DM; Ifd. Nr. 6: 83 280,— DM; Ifd. Nr. 7: 83 240,— DM; Ifd. Nr. 8: 83 760,— DM; Ifd. Nr. 9: 83 240,— DM; Ifd. Nr. 10: 83 240,— DM; Ifd. Nr. 11: 83 240,— DM; Ifd. Nr. 12: 83 760,— DM; Ifd. Nr. 13: 41 760,— DM; Ifd. Nr. 13: 41 760,— DM; Ifd. Nr. 14: 41 760,— DM. insgesamt 1 000 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 2. 7. 1976

Amtsgericht

3139

2 K 59/75 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 24, Blatt 781, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 14, Größe 11,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Rudolf Schnee in Weilrod, OT Riedelbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 935,—Deutsche Mark.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6390 Usingen/Ts., 23. 6. 1976 Amtsgericht

3140

2 K 50/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Heinzenberg, Band 19, Blatt 592, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinzenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 10, Wasserfläche in der Harzwiese, Größe 15,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heinzenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Utenhof, Größe 25,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heinzenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Utenhof, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heinzenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 17, Weg im Werth, Größe 11.29 Ar.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heinzenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 24, Wasserfläche im Werth, Größe 20,89 Ar,

lfd. Nr. 6 / zu 2: Wasserdurchleitung gemäß § 12 II des Flurbereinigungsplans (belastetes Grundstück, Flur 5, Flurstück Nr. 13),

sollen am Donnerstag, dem 25. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße Nr. 2, 6390 Usingen/Ts.,

Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diplomkaufmann Heinz Hermann Drögemeier in Winden/Ts., Utenhof.

Der Wert der Grundstücke ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück Nr. 1 auf: 100,— DM, Grundstück Nr. 2 auf: 240 000,— DM, Grundstück Nr. 3 auf: 2 500,— DM, Grundstück Nr. 4 auf: 100,— DM, Grundstück Nr. 5 auf: 100,— DM,

lfd. Nr. 6 / zu 2 auf 100,— DM; dieser Wert ist dem Grundstück lfd. Nr. 2 zu entnehmen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 25. 6. 1976 Amtsgericht

3141

1 K 6/75: Das im Grundbuch von Gertenbach, Band 14, Blatt 329, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gertenbach, Flur 3, Flurstück 62/14, Bauplatz, Vorm Dorfe, Größe 7,06 Ar,

soll am 23. August 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bergmann Heinrich Brämer in Walsum, z. Zt. Kamp-Lintfort, Schulstraße 104. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 5295,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 15.7.1976 Amtsgericht

3142

K 228/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Breuna, Band 35, Blatt 1577, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 15, Flurstück 20, Lieg.-B. 38, Ackerland, Das Breunaer Ortsfeld, Größe 30,93 Ar,

soll am 19. Oktober 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, I. Etage, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Karl Friedrich Pilger in Breuna. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 20 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 6. 1976 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3143

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Homberg nach Melsungen

Die der Deutschen Bundesbahn am 20. April 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Homberg/ST Berge nach Melsungen habe ich heute um die Streckenabschnitte

a) Homberg/ST Welferode — Knüllwald/OT Lichtenhagen und b) Felsberg/ST Hesserode — Wabern/OT Hebel erweitert.

3500 Kassel, 18. 6. 1976

Der Regierungspräsident III/4b — 66 f 02-03 B

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Oberweser nach Hofgeis-

Dem Unternehmen Weserkraftverkehr GmbH Hofgeismar habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Oberweser/OT Oedelsheim (Renntrog) nach Hofgeismar/Am Anger über Wahlsburg/OT Lippoldsberg — Oberweser/OT Gieselwerder - Trendelburg/ST Gottsbüren - Sababurg - Hofgeismar/ST Beberbeck — ST Hombressen — ST Carlsdorf — Hofgeismar,

befristet bis zum 31. Januar 1984, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

3500 Kassel, 20, 5, 1976

Der Regierungspräsident III/4b - 66 f 02-07 B

3145

Offentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 67 zwischen Alheim OT Oberellenbach und Alheim OT Niederellen-bach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen km 1,657 und km 0,918 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 10 000 cbm Erdarbeiten

ca. 1600 cbm Frostschutzmaterial

Tragschicht, Körnung 0/32, 230 kg/qm ca. 4800 qm

Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm ca. 4800 qm

Bauzeit: 75 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 2. August 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-konto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 13. 8. 1976, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 9. 1976.

6430 Bad Hersfeld, 13. 7. 1976

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau und die Verlegung der L 3254, Ortsumgehung Ludwigsau OT Niederthalhau-Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen km 4,294 und km 5,270 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 35 000 cbm Erdarbeiten

ca. 3500 cbm Frostschutzmaterial

Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick ca. 9 000 gm

Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick ca. 9 000 qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 155 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 2. August 1976 unter Belfügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufor-

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-konto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 17. August 1976, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1976

6430 Bad Hersfeld, 13. 7. 1976

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 1, OD Eschwege, Stadtteil Albungen, Str.-km 0,450 bis 0,750, Los I und Los I a, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

230 cbm Mutterboden abtragen

1000 cbm Erdbewegung

1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (26 cm dick) 680 cbm

Tragschicht, Basaltmaterialien, 0/32 mm (10 cm 275 cbm dick)

3. bit. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick) 2700 am

600 m Hochbordanlage

600 m Rinnenplatten 30 × 30 × 8

Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick) 2700 am

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle Abteilung Baudurchführung Straßen, Max-Woelm-Str. 3, 3440 Eschwege, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 29. 7. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Preis für 1975, I. und II. Halbjahr 18,30 DM (2 Einbanddecken)

Preise für 1970-1974, I. und II. Halbjahr, ebenfalls 18,30 DM

für alle anderen Jahrgänge nur 1 Einbanddecke, Stückpreis 7,45 DM.

Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5 Prozent Mehrwertsteuer.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG WILHELMSTRASSE 42 · 62 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-konto Frankfurt/Main 67 53-609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe "Ausbau K 1 OD Albungen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 10. 8. 1976 um 10.45 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, 3440 Eschwege,

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 12. 7. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3148

Fuida: Die Bauleistungen — BW 1 — B 27 — Neubau der Stahlbetonbrücke über den Tiefkreisel im Zuge der Verlegung der B 27 — Umgehung Bronnzell — bei Baustat. 1+040,00 — Fu 1522 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca. 140 m ca. 700 cbm Stahlbetonbohrpfähle Baugrubenaushub

ca. 1850 cbm ca. 165 t ca. 60 t Beton und Stahlbeton Bn 100 - Bn 359

Betonstahl IG, IHK u. IV R Spannstahl 145/166

Bauzeit: 12 Monate

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 26. Juli 1976 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Aus-fertigungen in Höhe von 45,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 unter o. a. Zweckbestimmung. Eröffnungstermin: Mittwoch, den 25. Aug. 1976, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 15. Okt. 1976, 24.00 Uhr, festgelegt.

6400 Fulda, 15.7.1976

Hessisches Straßenbauamt

3149

Fulda: Die Bauleistungen für:

Los I: — BW 3a — B 27 — Neubau der Unterführung der K 55 im Zuge der Verlegung der B 27 — Umgehung Bronnzell — bei Baustat. 1+566,10 — Fu 1654 — und

Los II: — BW 3b — B 27— Neubau der Unterführung des Engelhelmsbaches im Zuge der Verlegung der B 27 — Umgehung Bronnzell — bei Baustat. 1+611,00 — Fu 1657 sollen vergeben werden.

Verm.-Gesellschaft für Beamtenkredite mbH

in bevollmächtigter Bankrepräsentanz BTK:

Spezialkredite für Beamte und Angestellte ö.D.

bis zu DM 90 000,— Laufzeit bis zu 20 Jahre ohne oder mit Tilgungs-Versicherung 1:1 keine Bürgschaft, nur stille Gehaltsabtretung Zinsen ab 7,5 % p. a. (Effektivzins 7,7 %)

Informationen unverbindlich (keine Haus- oder Vertreterbesuche)

2000 Hamburg 52, Oelsnerring 55, Tel. (040) 82 79 02

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN - ABV - VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen – 128 Seiten Format 120 x 170 mm – Umschlag cellophaniert – Preis DM 3,– einschl Versandkosten u. 5,5% Mwst.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG - 82 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Leistungen u. a.:

Los I:

cs. 500 gm Spundwände

ca. 3400 cbm Baugrubenausbub

ca. 1700 cbm

Beion Bn 100 - Bn 350

ca. 130 t ca. 12 t

Betonstahl IG, IIIK, IV R Spannstahl 145/160

Los II:

ca. 2200 cbm

Baugrubenaushub Beton Bn 100 - Bn 350

ca. 900 cbm ca. 68 t

Betonstahl IG, IIIK, IV R

Bauzeit:

12 Monate Los I: Los II: 8 Monate

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßen-

bauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 26. Juli 1976 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 60,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 unter o. a. Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 24. Aug. 1976, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindesfrist wird auf den 15. Okt. 1976, 24.00 Uhr, festgelegt.

6400 Fulda, 15. 7. 1976

Hessisches Straßenhauamt

BHW: Die Bausparkasse, die es ihren Kunden leichter macht.

Wir sergen dafür: ffentlicher Dienst bauen kanni

Fragen Sie uns nach den BHW-Vorzugsleistungen für Deutschlands öffentlichen Dienst. Auskunft erteilen alle

BHW-Vertrauensleute, die BHW-Beratungsstellen und die BHW-Hauptverwaltung in Hamein.

die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 325 Hameln

Vielen hat das Glück geantwortet. Dazu gehört die genaue Adresse auf dem Spielschein.



Spielen Sie mit - gewinnen Sie mit

Renn Quintett

Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, folgende Arbeiten zu vergeben: "Auslaufbauwerk der Gruppenkläranlage Hanau sowie Regenwasserkanäle der Stadt Maintal".

Die Leistungen beinhalten u. a.:

ca. 11 000 cbm Erdaushub Stahlspundwand, 1 = 13,0 m, davon 150 lfd. m als verlorene Spundwand Beton Bn 350 der Sohlen und Decken Betonbett Bn 150 200 Ifd. m 850 cbm ca.

270 cbm 800 qm ca. Sichtbetonschalung ca.

Stahlbetonrohrverlegung NW 2280

— Rohre bauseits gestellt — 250 lfd. m ca.

1 Stück Abzweig- und Verbindungsbauwerk

Baubeginn: 1. Sept. 1976 Bauzeit: ca. 120 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fach-kräfte und die erforderlichen Geräte verfügen.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Stadtentwässerungsabteilung, Langstraße, 6450 Hanau anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20.— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtsparkasse Hanau, Kto. 50 005, der Dresdner Bank Hanau, Kto. Nr. 704 24 62 oder auf das Psch.Kto. Ffm. Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 7001/1580 ein-

Der Eröffnungstermin findet am 3. Aug. 1976, 14.30 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß) Rathaus, Am Markt 14—18, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungster-

Planunterlagen können bei der Stadtentwässerungsabteilung Hanau, Langstraße, während der Dienststunden eingesehen werden.

6450 Hanau, 13, 7, 1976

Der Magistrat der Stadt Hanau 66 - Tiefbauamt gez: Goß, Stadtrat

3151

Ausbauarbeiten verschiedener Straßen im Baugebiet 21 Steinheim.

Zur Ausführung gelangen:

ca. 3500 cbm Bodenaushub ca. 7000 qm ca. 1900 t Erdolanum Frostschutz

ca. 3300 qm bituminöser Unterbau ca. 1900 lfd. m Betonrandstreifen ca. 580 lfd. m Beton-Kantensteine ca. 56 Stück Straßensinkkästen

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Stra-Benbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. den.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtsparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50005, bei der Dresdner Bank, Kto.-Nr. 7042462 oder auf das Postscheckkonto Nr. 5104 Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Augebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Lei-stungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin 26. August 1976, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, einzureichen. Die Er-öffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Der "Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteijährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Heraus geber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba, Verlag: Buchund Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheck conto: Fankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bankfür Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Straßenbau, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 15. 7. 1976

Der Magistrat der Stadt Hanau – 66 Tiefbauamt gez. Goß, Stadtrat

3152

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 521 zwischen Büdingen—Düdelsheim und Büdingen—Büches von B-km 0+500 — 1+400 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

6 000 cbm Oberboden abtragen Boden lösen Dammschüttmaterial 6 000 cbm 39 000 cbm 14 000 t Felsgestein Abraumschotter 3000 t Steinerde 2 000 t 1 600 m 180 m Sickerleitung Stahlbetonrohre NW 800 mm 10 000 cbm Frostschutzschicht bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm 19 700 qm 19 500 qm 19 300 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm

Bauzeit: bis 6. 11. 1977

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-

waltung des Landes Hessen erfüllen

waltung des Landes Hessen erfüllen.
Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27.7. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.
Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.
Eröffnungstermin am 10. 8. 1976 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.
Zuschlags- und Bindefrist: 4 Wochen.

6479 Schotten, 14. 7. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3153

In der Gemeinde KALBACH (Kreis Fulda) ist zum 1. Januar 1977 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe W 5 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der zur Zeit gültigen

Die Wahlzeit für die Erstwahl beträgt sechs Jahre.

Die Gemeinde Kalbach hat rund 5600 Einwohner und besteht aus 7 Ortsteilen. Die Gemeinde liegt verkehrsgünstig im landschaftlich reizvollen südlichen Teil des Naturparks Hessische Rhön. In Kalbach befinden sich zwei Grundschulen, drei Kindergärten und ein Lehrschwimmbecken. Die weiterführenden Schulen befinden sich in der Nachbargemeinde Neuhof und in der 20 km entfernten Stadt Fulda.

Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Es werden umfangreiche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung oder Kommunalpolitik vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum 13. August 1976 (Datum des Poststempels), mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild neuesten Datums, lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an den

> Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Karl Heinz Kaib, Neuhofer Straße 3, 6401 Kaibach 1, OT Mittelkalbach.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 396 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 94 186 548. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5.00. Im Preis sind die Versandspesen und 5.5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurf/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigen preis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 24 Seiten